
Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	5
2	Prüfungsansätze und -methoden	7
3	Vorbemerkungen.....	7
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	9
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	9
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	10
6.1	Haushaltssatzung.....	10
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	11
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	11
6.1.3	Kassenkredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	12
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	12
6.2.2	Haushaltssicherungskonzept.....	13
6.2.3	Übertragung von Ansätzen	13
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung.....	15
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	16
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	17
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2015.....	17
Anlagevermögen	20	
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	21
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	26
7.1.2	Umlaufvermögen.....	28
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	28
7.1.2.2	Flüssige Mittel	32
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32
7.1.4	Eigenkapital.....	33
7.1.4.1	Netto-Position.....	34
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	35
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	35
7.1.4.4	Sonderposten	37
7.1.5	Rückstellungen	38
7.1.6	Verbindlichkeiten	39
7.1.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	42
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2015.....	43
7.2.1	Verwaltungsergebnis	46
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	47
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	48
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	48
7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	49

7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	49
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen.....	50
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen.....	51
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen.....	52
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	52
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	53
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	54
7.2.1.12	Abschreibungen.....	54
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen.....	55
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	56
7.2.1.15	Transferaufwendungen.....	57
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	57
7.2.2	Finanzergebnis.....	57
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	58
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2015.....	59
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	61
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	62
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	64
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	64
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	65
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen.....	66
8	Anhang.....	67
9	Rechenschaftsbericht.....	68
10	Technische Prüfung.....	69
10.1	Vorbemerkungen.....	69
10.1.1	Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung.....	69
10.1.2	Gegenstand der Prüfung.....	69
10.1.3	Durchführung der Prüfung.....	69
10.2	Projektprüfung.....	70
10.2.1	Geprüfte Maßnahmen.....	70
10.2.2	Maßnahmenübergreifende Prüfungserkenntnisse:.....	70
10.2.3	Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte: Gewerübergreifende Prüfungserkenntnisse.....	72
10.2.4	Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte - Rohbauarbeiten.....	77
10.2.5	Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Fenster- und Sonnenschutzarbeiten.....	80
10.2.6	Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Tischlerarbeiten.....	82
10.2.7	Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Schreinerarbeiten.....	82
10.2.8	Prüfungserkenntnisse: Wasserschaden Kita Sandhügel.....	83

10.3	Schlussbetrachtung der Technischen Prüfung	88
11	Gesamtabschluss	89
12	Schlussbetrachtung.....	89

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2015.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

-
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Diese Schlussbesprechung fand am 22.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Erzhausen mit Frau Bürgermeisterin Lange und der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung konnte aufgrund der zeitlich parallel laufenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 noch nicht über den Jahresabschluss 2014 beschließen und dem Gemeindevorstand somit noch keine Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme konnte aufgrund der zeitlich parallel laufenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 nicht aus dem vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften sondern lediglich aus dem vom Gemeindevorstand beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 erfolgen.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 11.12.2018 und somit nicht fristgerecht.

Die Gemeinde Erzhausen machte bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses von der Anwendung des Erlasses zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 30.07.2014 / 29.06.2016 Gebrauch.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 11.12.2018 legte Herr Bürgermeister Seibold eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „Infoma newsystem, Version 7“ der Axians Infoma GmbH. Der Vertrieb der Software erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Erzhausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Gem. Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen hat die Gemeinde Erzhausen vereinbart, die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückzustellen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einwohner	7.479	7.503	7.578	7.699	7.735	7.864
Veränderung zum Vorjahr	+ 70	+ 24	+ 75	+ 121	+ 36	+ 129

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Das Jahr schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 305.419,19 € ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 293.169,83 € und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.249,36 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 536.246,11 € verringert. Ursächlich hierfür waren der genannte Jahresfehlbetrag (-305.419,19 €) und der Saldo aus Zuführung und Entnahme der Sonderrücklage (-230.826,92 €).
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 1.580.394,88 € auf 2.835.730,21 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2013 und 2014 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2015 am 23.03.2015 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 erfolgte mit Datum vom 26.03.2015. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 30.03.2015. bis 09.04.2015 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	12.542.283,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.526.174,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	42.445,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	527.287,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.185.650,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.279.541,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.099,00 €
Finanzmittelüberschuss	1.386.297,00 €

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes 2015 beschlossene Stellenplan.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit ist uns aufgefallen, dass im Ergebnishaushalt als Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ein Betrag in Höhe von 12.568.619,00 € ausgewiesen wird, in der Haushaltssatzung aber nur ein Betrag in Höhe 12.542.283,00 €. Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 12.568.619,00 € lässt sich auch der in der Haushaltssatzung ausgewiesene Überschussbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von 42.455,00 € errechnen. Die Gegenüberstellung der Erträge und der Aufwendungen nach der Haushaltssatzung ergeben nur einen Überschuss in Höhe von 16.109,00 €.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wurden nicht veranschlagt.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

6.1.3 Kassenkredite

Kassenkredite wurden nicht veranschlagt.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 2.000.000,00 € wurde nicht überschritten.

Der am 01.01.2015 bestehende Kassenkredit über 800.000,00 € wurde am 22.01.2015 komplett zurückbezahlt und somit vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015.

Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Gemeinde Erzhausen im geprüften Haushaltsjahr keine Zinsaufwendungen geleistet. Der für die Zeit vom 01.01.2015 bis 22.01.2015 entfallende Zinsanteil wurde nicht abgegrenzt und zusammen mit dem auf 2014 entfallenden Zinsaufwand dem Rechnungsjahr 2014 zugeordnet.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2015 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (s. auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2015). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Aufwendungen für Fraktionen
- Verfügungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Zu den angebrachten Vermerken ist folgendes anzumerken:

Erträge sind grundsätzlich nicht deckungsfähig im Sinne des § 20 GemHVO.

Die Regelung des § 20 Abs. 3 GemHVO kann nur für Auszahlungen für Investitionen angewendet werden, da im Haushalt 2015 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO hat die Gemeinde Erzhausen ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Es wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 0,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 299.100,54 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss 2015 gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

Aufwendungen

Budget	über-/außer-planmäßige Aufwendungen
Fachbereich FB3	46.481,65 €

Auszahlungen

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
Fachbereich FB3	137.364,58 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel darüber hinaus auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich FB1	921.159,00 €	928.307,79 €	7.148,79 €	0,78 %
Fachbereich FB3	2.857.962,00 €	2.935.680,34 €	77.718,34 €	2,72 %

Auszahlungen (Finanzierung)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich FB2	-47.099,00 €	-62.552,67 €	15.453,67 €	32,81 %

Wir bitten, Ansatzveränderungen, die aufgrund von Beschlüssen oder gesetzlichen Vorschriften möglich sind, künftig systemseitig umzusetzen.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 26.03.2015. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 09.04.2015, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

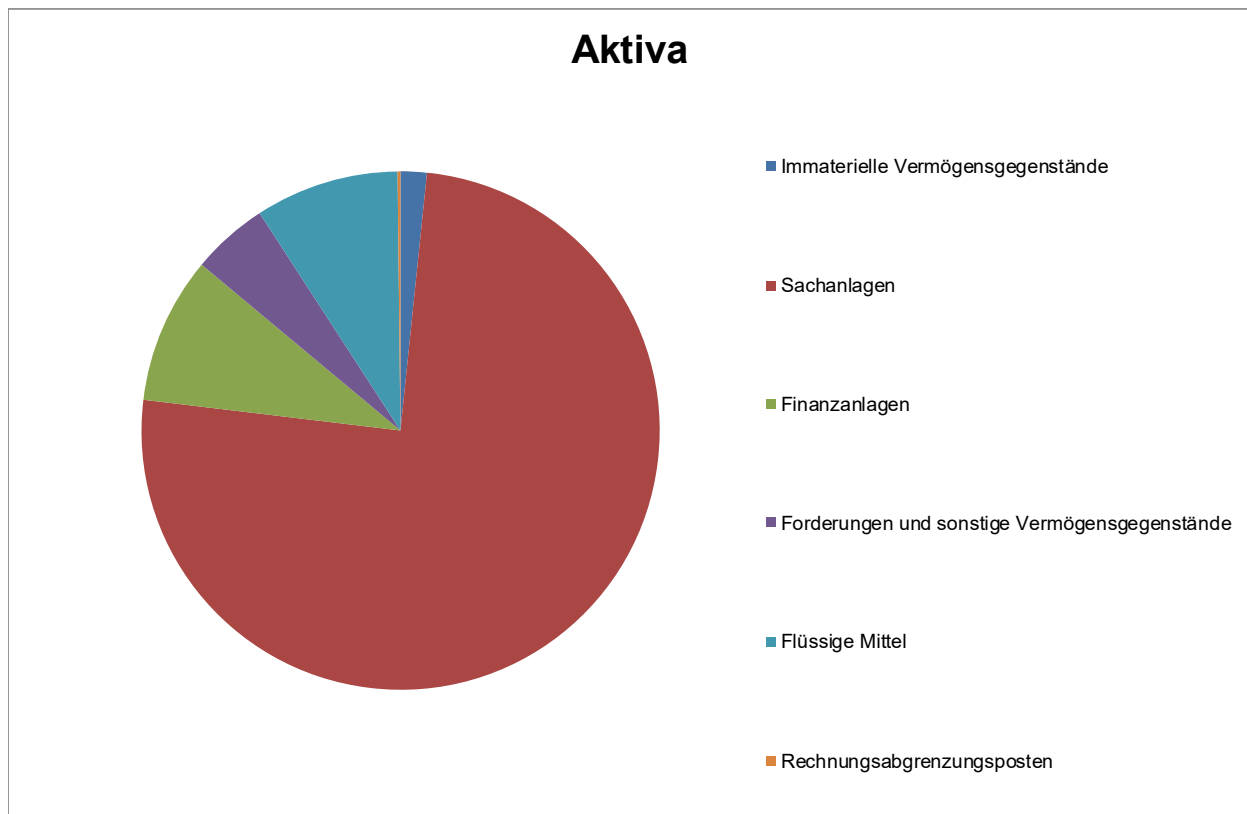
Anhand der stichprobenartigen Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 wurde festgestellt, dass im fraglichen Zeitraum von der Gemeinde Erzhausen im Bereich der Repräsentation Ausgaben getätigt wurden.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

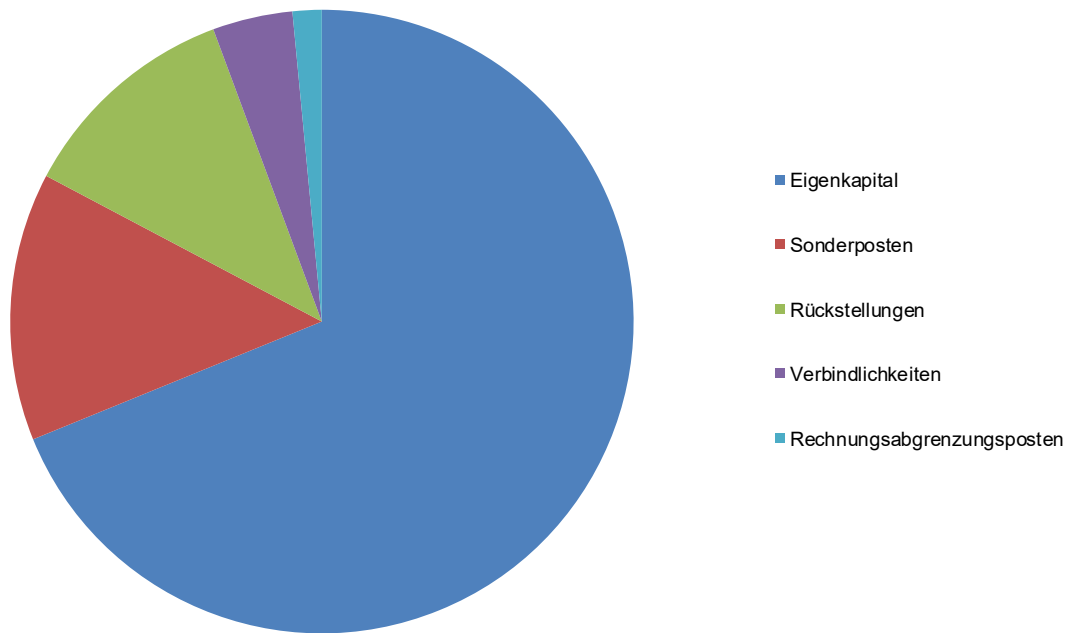
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2015

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Passiva



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2015	31.12.2014	Passiva	31.12.2015	31.12.2014
Flüssige Mittel	2.835.730,21 €	1.255.335,33 €	Eigenkapital	21.715.438,94 €	22.251.685,05 €
Finanzrechnung 2015			Ergebnisrechnung 2015		
Einzahlungen		15.119.491,76 €	Erträge		13.693.636,53 €
Auszahlungen		13.539.096,88 €	Aufwendungen		13.999.055,72 €
Finanzmittelfluss:		1.580.394,88 €	Jahresergebnis:		-305.419,19 €

Im vorliegenden Jahresabschluss ist zu beachten, dass die Veränderung des Eigenkapitals nicht nur aus dem Jahresergebnis resultiert, sondern auch aus der Entnahme von Sonderrücklagen in Höhe von 230.826,92 €.

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Erzhausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2015

	Buchwerte 31.12.2015	in %	Buchwerte 31.12.2014	in %		Buchwerte 31.12.2015	in %	Buchwerte 31.12.2014	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	27.145.847,58 €	86,06 %	27.541.639,14 €	87,36 %	1 Eigenkapital	21.715.438,94 €	68,85 %	22.251.685,05 €	70,58 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	515.452,15 €	1,63 %	454.533,82 €	1,44 %	1.1 Netto-Position	21.440.906,98 €	67,98 %	22.529.000,14 €	71,46 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	3.980,63 €		10.158,70 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.462.094,51 €	7,81 %	2.705.170,79 €	8,58 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	442.630,52 €		444.375,12 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	68.841,00 €		0,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.239.074,95 €		2.251.324,31 €	
1.2 Sachanlagen	23.740.990,62 €	75,27 %	24.117.929,55 €	76,50 %	1.2.4 Sonderrücklagen	223.019,56 €		453.846,48 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.967.959,92 €		7.150.749,16 €		1.3 Ergebnisverwendung	-2.187.562,55 €	-6,94 %	-2.982.485,88 €	-9,46 %
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.507.010,02 €		11.813.692,36 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	-3.275.655,71 €		-2.986.589,14 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.615.808,23 €		2.653.703,54 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.982.485,88 €		-2.986.589,14 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	287.182,51 €		302.960,93 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	565.860,72 €		537.007,07 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-293.169,83 €		4.103,26 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.797.169,22 €		1.659.816,49 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-293.169,83 €		4.103,26 €	
1.3 Finanzanlagen	2.889.404,81 €	9,16 %	2.969.175,77 €	9,42 %	-/+Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-12.249,36 €		-9.326,90 €	
1.3.3 Beteiligungen	2.267.855,35 €		2.267.855,35 €		-/+Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	12.249,36 €		9.326,90 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	47.360,70 €		40.721,29 €		2 Sonderposten	4.382.196,23 €	13,89 %	4.413.286,31 €	14,00 %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	574.188,76 €		660.599,13 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.382.196,23 €	13,89 %	4.413.286,31 €	14,00 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.635.257,88 €		1.683.835,10 €	
2 Umlaufvermögen	4.339.504,56 €	13,76 %	3.931.749,46 €	12,47 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	26.329,00 €		25.009,40 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.720.609,35 €		2.704.441,81 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3 Rückstellungen	3.658.904,83 €	11,60 %	2.611.681,53 €	8,28 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.503.774,35 €	4,77 %	2.676.414,13 €	8,49 %	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.581.104,83 €	8,18 %	2.581.681,53 €	8,19 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	398.496,87 €		399.287,21 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.077.800,00 €	3,42 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	820.296,81 €		1.504.701,64 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 %	30.000,00 €	0,10 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.566,21 €		267.801,74 €		4 Verbindlichkeiten	1.309.869,62 €	4,15 %	1.802.083,67 €	5,72 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	216.039,56 €		446.866,48 €		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionsfördermaßnahmen	633.975,11 €	2,01 %	696.527,78 €	2,21 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	62.374,90 €		57.757,06 €		4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgeber	633.975,11 €	2,01 %	696.527,78 €	2,21 %
2.4 Flüssige Mittel	2.835.730,21 €	8,99 %	1.255.335,33 €	3,98 %	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	801.030,22 €	2,54 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	56.065,78 €	0,18 %	53.627,41 €	0,17 %	4.3.1 davon gegenüber Kreditinstituten	0,00 €	0,00 %	801.030,22 €	2,54 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	19.250,00 €	0,06 %	27.620,36 €	0,09 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	454.015,43 €	1,44 %	131.377,70 €	0,42 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	49.873,16 €	0,16 %	23.434,89 €	0,07 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	77.147,02 €	0,24 %	81.207,39 €	0,26 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	75.608,90 €	0,24 %	40.885,33 €	0,13 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	475.008,30 €	1,51 %	448.279,45 €	1,42 %
Summe Aktiva	31.541.417,92 €	100 %	31.527.016,01 €	100 %	Summe Passiva	31.541.417,92 €	100 %	31.527.016,01 €	100 %

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	515.452,15 €	454.533,82 €	60.918,33 €
Sachanlagevermögen	23.740.990,62 €	24.117.929,55 €	-376.938,93 €
Finanzanlagevermögen	2.889.404,81 €	2.969.175,77 €	-79.770,96 €
Summe:	27.145.847,58 €	27.541.639,14 €	-395.791,56 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	3.980,63 €	10.158,70 €	-6.178,07 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	442.630,52 €	444.375,12 €	-1.744,60 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	68.841,00 €	0,00 €	68.841,00 €
Summe:	515.452,15 €	454.533,82 €	60.918,33 €

Im Bereich der Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte bezieht sich die Veränderung in Höhe von -6.178,07 € ausschließlich auf die planmäßige Abschreibung.

Im Bereich der Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurde ein weiterer Investitionszuschuss in Höhe von 15.000,00 € an die Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen GbR für die Errichtung eines Sport-

und Bewegungskindergartens und ein Investitionszuschuss über 15.000,00 € an das Deutsche Rote Kreuz für den Kauf eines gebrauchten RTW aktiviert. Die planmäßige Abschreibung in diesem Bereich beläuft sich auf 31.744,60 €. Der Zuschuss für den Sport- und Bewegungskindergarten wird über 10 Jahre, der Zuschuss für den gebrauchten RTW über 5,25 Jahre abgeschrieben.

Die geleistete Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände betrifft mit 68.841,00 € den Ausbau des Breitbandnetzes Erzhausen. Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzungen gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 37.922,67 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.967.959,92 €	7.150.749,16 €	-182.789,24 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	11.507.010,02 €	11.813.692,36 €	-306.682,34 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.615.808,23 €	2.653.703,54 €	-37.895,31 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	287.182,51 €	302.960,93 €	-15.778,42 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	565.860,72 €	537.007,07 €	28.853,65 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.797.169,22 €	1.659.816,49 €	137.352,73 €
Summe:	23.740.990,62 €	24.117.929,55 €	-376.938,93 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	3.113.482,11 €	2.882.054,45 €	231.427,66 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.839.931,71 €	4.254.148,61 €	-414.216,90 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.967.959,92 €	7.150.749,16 €	-182.789,24 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 402.328,40 € und wurden für 359.830,00 € verkauft. Die Buchverluste in Höhe von 42.498,40 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Das Hausgrundstück Egelsbacher Straße 17 konnte aufgrund des maroden Zustandes nicht zum Buchwert verkauft werden.

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 231.428,66 € und aus Anlagenabgängen in Höhe von 414.217,90 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Betriebsgebäude	9.873.114,97 €	10.082.922,64 €	-209.807,67 €
Verwaltungsgebäude	1.011.803,27 €	1.032.882,51 €	-21.079,24 €
Andere Bauten	134.149,98 €	128.901,50 €	5.248,48 €
Grundstückseinrichtungen	367.227,76 €	399.765,32 €	-32.537,56 €
Wohngebäude	120.714,04 €	169.220,39 €	-48.506,35 €
Summe:	11.507.010,02 €	11.813.692,36 €	-306.682,34 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 2.360,92 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 44.601,40 €, aus Umbuchungen von Anlagen im Bau in Höhe von 79.873,84 € und aus Abschreibungen in Höhe von 344.315,70 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und umfasste insgesamt einen Betrag in Höhe von 2.360,92 €; dies sind 100 % der Zugänge. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnermäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.030.248,73 €	2.067.919,06 €	-37.670,33 €
Kultur- und Naturgüter	4.826,91 €	3.623,76 €	1.203,15 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	129.383,34 €	135.713,76 €	-6.330,42 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	10.330,61 €	10.831,23 €	-500,62 €
Waldvermögen	441.018,64 €	435.615,73 €	5.402,91 €
Summe:	2.615.808,23 €	2.653.703,54 €	-37.895,31 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 105.868,78 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 €, aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 1.776,45 € und aus Abschreibungen in Höhe von 145.539,54 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesene Vermögensgegenstände. Es handelt sich hier um den Aufbau der Ortsgräben im Rahmen der Renaturierung von Ortsgräben.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die Abgänge beziehen sich auf eine Anlage, die nach Aktivierung der entsprechenden Neuanlagen ausgebucht wurden.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 435.615,73 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Im geprüften Haushaltsjahr hat sich das Waldvermögen der Gemeinde durch die Schenkung eines Waldgrundstückes in Höhe von 5.402,91 € auf 441.018,64 € erhöht. Da das Waldgrundstück der Gemeinde unentgeltlich übereignet wurde, wurde richtigerweise ein Sonderposten in gleicher Höhe passiviert.

Die Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betragen 145.539,54 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Anlagen und Maschinen	287.182,51 €	302.960,93 €	-15.778,42 €
Summe:	287.182,51 €	302.960,93 €	-15.778,42 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 304,20 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 4,00 €, aus Abschreibungen in Höhe von 16.078,62 €.

Die Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände deckte einen Betrag in Höhe von 304,20 € ab und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf vier Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 4,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet wurden.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Betriebsausstattung	517.165,68 €	484.303,11 €	32.862,57 €
Geschäftsausstattung	48.695,04 €	52.703,96 €	-4.008,92 €
Summe:	565.860,72 €	537.007,07 €	28.853,65 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 116.683,53 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 € und aus Abschreibungen in Höhe von 87.828,88 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 100.883,70 € im Wesentlichen auf die Position Betriebsausstattung. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge der Position Betriebsausstattung einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände deckte einen Betrag in Höhe von rund 87.000,00 € ab und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf eine Anlage mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 1,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 5.343,86 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 4.411,27 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Zugänge 2015	Abgänge 2015	Aktivierungen 2015	Stand zum 31.12.2015
Geleistete Anzahlungen auf Anlagen/BGA	22.732,78 €	5.328,89 €	0,00 €	5.618,89 €	22.442,78 €
Anlagen im Bau - Hochbau	4.455,70 €	96.613,76 €	0,00 €	53.488,47 €	47.580,99 €
Sonstige Anlagen im Bau	73.207,92 €	16.786,14 €	523,60 €	22.542,93 €	66.927,53 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	1.559.420,09 €	120.432,83 €	19.635,00 €	0,00 €	1.660.217,92 €
Summe:	1.659.816,49 €	239.161,62 €	20.158,60 €	81.650,29 €	1.797.169,22 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Beteiligungen	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	47.360,70 €	40.721,29 €	6.639,41 €
Sonstige Ausleihungen	574.188,76 €	660.599,13 €	-86.410,37 €
Summe:	2.889.404,81 €	2.969.175,77 €	-79.770,96 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Zweckverbände	2.267.504,35 €	2.267.504,35 €	0,00 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.267.855,35 € ausgewiesen.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz 2008 der Gemeinde Erzhausen wurde auf Eventualverbindlichkeiten in Form eines bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäfts für Verluste hingewiesen. Ein sich ergebender Verlust aus dem festgestellten Jahresabschluss der Sporthallenbetreibergesellschaft wird alleine durch die

Gemeinde Erzhausen unter ausdrücklicher Freistellung der beiden anderen Gesellschafter (SVE und TCE) getragen.

Die Gemeinde Erzhausen ist im Jahr 2013 dem Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg mit einem Anteil von 1,85 % beigetreten. Finanzeinlagen wurden seitens der Gemeinde nicht erbracht. Wir bitten um eine Bilanzierung der Beteiligung ab dem Jahresabschluss 2020 mit einem Erinnerungswert.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Versorgungsrücklage	47.360,70 €	40.721,29 €	6.639,41 €
Summe:	47.360,70 €	40.721,29 €	6.639,41 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2014 mit 40.721,29 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2015 in Höhe von 6.639,41 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2015 ein Bilanzansatz in Höhe von 47.360,70 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Wohnungsbaudarlehen GWH	524.188,76 €	610.599,13 €	-86.410,37 €
GBS-AWO Frankfurt Pflegeheim Erzhausen	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
Summe:	574.188,76 €	660.599,13 €	-86.410,37 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.410,37 € vermindert. Dieser Betrag entfällt vollständig auf Tilgungen.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 574.188,76 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.503.774,35 €	2.676.414,13 €	-1.172.639,78 €
Flüssige Mittel	2.835.730,21 €	1.255.335,33 €	1.580.394,88 €
Summe:	4.339.504,56 €	3.931.749,46 €	407.755,10 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	398.496,87 €	399.287,21 €	-790,34 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	820.296,81 €	1.504.701,64 €	-684.404,83 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.566,21 €	267.801,74 €	-261.235,53 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	216.039,56 €	446.866,48 €	-230.826,92 €
Sonstige Vermögensgegenstände	62.374,90 €	57.757,06 €	4.617,84 €
Summe:	1.503.774,35 €	2.676.414,13 €	-1.172.639,78 €

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit seinem Erlass vom 30.07.2014 („Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“) / Erlass vom 29.06.2016 („Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“) den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 auf die Durchführung von Wertberichtigungen zu verzichten. Daneben könne die Wertberichtigung auf Dauer im Rahmen einer

pauschalen Einzelwertberichtigung anhand der Altersstruktur der Forderungen erfolgen. Die Gemeinde Erzhausen machte von der Möglichkeit des Erlasses Gebrauch.

Trotz Anwendung des Erleichterungserlasses hat die Gemeinde die pauschalen Wertberichtigungen aus der Eröffnungsbilanz nicht ausgebucht und Einzelwertberichtigungen im Falle von Niederschlagungen vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2015 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.503.774,35 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 1.250.382,76 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	26.216,66 €	10.953,03 €	15.263,63 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	372.117,18 €	387.571,35 €	-15.454,17 €
Forderungen aus Transferleistungen	2.835,76 €	3.435,56 €	-599,80 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-2.672,73 €	-2.672,73 €	0,00 €
Summe:	398.496,87 €	399.287,21 €	-790,34 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 372.117,18 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 790,34 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Steuern	410.595,38 €	443.936,43 €	-33.341,05 €
Forderungen aus Gebühren	70.324,95 €	72.335,18 €	-2.010,23 €
Forderungen aus Beiträgen	405.302,05 €	1.058.775,00 €	-653.472,95 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	82.359,38 €	65.096,35 €	17.263,03 €
Wertberichtigungen	-148.284,95 €	-135.441,32 €	-12.843,63 €
Summe:	820.296,81 €	1.504.701,64 €	-684.404,83 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen.

Bei den Forderungen aus Steuern handelt es sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Einkommen-, Gewerbe- und Grundsteuerzahlungen.

Die Forderungen aus Beiträgen entfallen unverändert vollständig auf noch ausstehende Erschließungsbeiträge der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) mit Fälligkeit zum 31.12.2015.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben gegenüber der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 148.284,95 € und betrifft überwiegend die Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2014 eine Verminderung um 684.404,83 €, die hauptsächlich durch Zahlungseingänge bei den Forderungen aus Beiträgen begründet ist.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	143.732,81 €	401.433,94 €	-257.701,13 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-137.166,60 €	-133.632,20 €	-3.534,40 €
Summe:	6.566,21 €	267.801,74 €	-261.235,53 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2015 werden bei der Gemeinde Erzhausen unter dieser Bilanzposition noch Forderungen in Höhe von 143.732,81 € ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 261.235,53 €. Dies ist im Wesentlichen durch den Eingang von Zahlungen in Höhe von 277.440,00 € im Rahmen der Baulandumlegung „Am Hainpfad“ durch die Hessischen Landgesellschaft begründet.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	216.039,56 €	446.866,48 €	-230.826,92 €
Summe:	216.039,56 €	446.866,48 €	-230.826,92 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 216.039,56 € ausgewiesen. Die Veränderung gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von -230.826,92 €, resultiert aus dem Saldo zwischen der Zuführung und der Entnahme der Gebührenaussgleichsrücklage.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 230.826,92 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	3.158,79 €	0,00 €	3.158,79 €
Andere sonstige Forderungen	2.350,00 €	83,25 €	2.266,75 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	56.866,11 €	57.673,81 €	-807,70 €
Summe:	62.374,90 €	57.757,06 €	4.617,84 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2015 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 62.374,90 € ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Korrektur überzahlter Umsatzsteuer in Höhe von 3.158,79 €, sowie um Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 4.617,84 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	1.233.467,77 €	1.249.585,55 €	-16.117,78 €
DZ Bank	617,94 €	4.749,78 €	-4.131,84 €
Sparkasse Dieburg	465,20 €	0,00 €	465,20 €
Postbank Frankfurt	179,30 €	0,00 €	179,30 €
Tagesgelder	1.600.000,00 €	0,00 €	1.600.000,00 €
Handkasse(n)	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Summe:	2.835.730,21 €	1.255.335,33 €	1.580.394,88 €

Zum 31.12.2015 hat das Tagesgeld mit 1.600.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde Erzhausen keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 1.580.394,88 € im Laufe des Jahres 2015 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

In der Zeit vom 15.10.2015 bis zum 27.01.2016 wurde eine regelmäßige Kassenprüfung im Sinne des § 28 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) durchgeführt. Ein Prüfbericht mit Datum vom 27.01.2016 liegt dem Gemeindevorstand vor.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	2.450,70 €	0,00 €	2.450,70 €
Ansparraten Darlehen Hessische Landesbank	43.459,82 €	43.459,82 €	0,00 €
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	10.155,26 €	10.167,59 €	-12,33 €
Summe:	56.065,78 €	53.627,41 €	2.438,37 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Erzhausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2015 für Januar 2016 gezahlten Beamtenbezüge und die Anzahlungen auf eine für 2016 geplante Skifreizeit in Höhe von 2.450,70 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten keine Minderung des Bilanzansatzes. Die sich aus der anteiligen Darlehensauflösungen für das Jahr 2015 ergebende Minderung in Höhe von 8.691,96 € wurde im Jahr 2016 nachgeholt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2015 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	22.529.000,14 €	-1.088.093,16 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.462.094,51 €	2.705.170,79 €	-243.076,28 €
Ergebnisse aus Vorjahren	-1.894.392,72 €	-2.986.589,14 €	1.092.196,42 €
Jahresergebnis	-293.169,83 €	4.103,26 €	-297.273,09 €
Summe:	21.715.438,94 €	22.251.685,05 €	-536.246,11 €

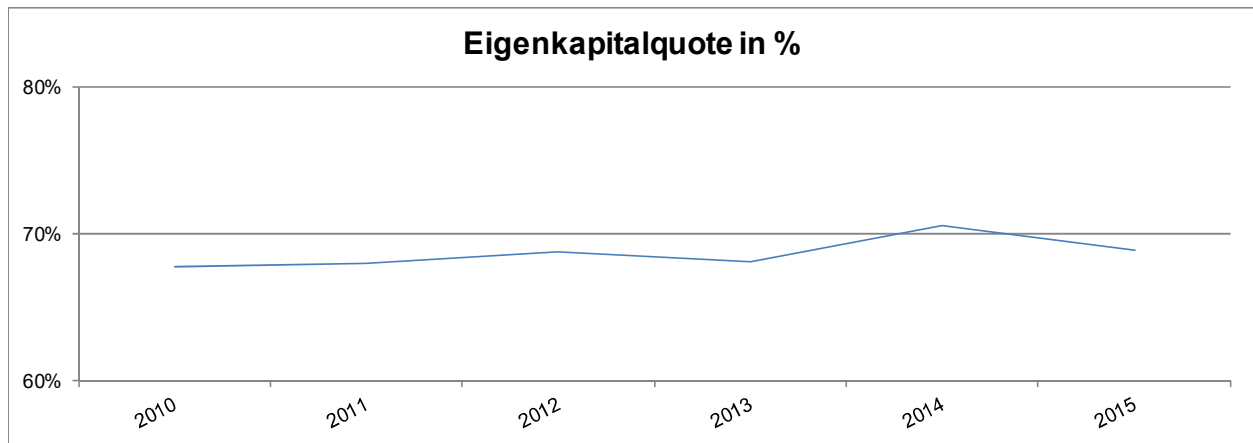
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik, der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, der Stellplatzrücklage und der als Sonderrücklage geführten Gebührenausgleichsrücklage, die aus jährlichen Überschüssen des Abwasserverbands Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurden, zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung in Höhe von 305.419,19 € sowie aus der Differenz zwischen Entnahme und Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von -230.836,92 um 536.246,11 € verringert.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2010	35.191.373,75 €	23.836.971,18 €	67,74%
31.12.2011	33.628.652,30 €	22.858.241,58 €	67,97%
31.12.2012	32.523.402,13 €	22.352.353,91 €	68,73%
31.12.2013	32.623.354,38 €	22.220.233,61 €	68,11%
31.12.2014	31.527.016,01 €	22.251.685,05 €	70,58%
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	22.529.000,14 €	-1.088.093,16 €
Summe:	21.440.906,98 €	22.529.000,14 €	-1.088.093,16 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Nach § 25 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung -in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung- kann ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Von dieser Möglichkeit konnte die Gemeinde Erzhausen letztmals im Jahresabschluss 2015 Gebrauch machen und hat den Fehlbetrag der Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von 1.088.093,16 € mit dem Eigenkapital verrechnet.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.239.074,95 €	2.251.324,31 €	-12.249,36 €
Sonderrücklagen	223.019,56 €	453.846,48 €	-230.826,92 €
Summe:	2.462.094,51 €	2.705.170,79 €	-243.076,28 €

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 216.039,56 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden 240.631,59 € der Gebührenausgleichsrücklage entnommen und 9.804,67 € zugeführt. Die Gegenposition ist bei den Forderungen gegenüber dem Abwasserverband/ Langen/Egelsbach wiederzufinden. Die Entnahme von 240.631,59 € enthält einen Betrag in Höhe von 97.231,59 €, der für den verkehrsberuhigten Bereich „Am Hainpfad“ verwendet wurde. Da hierfür eine Verwendung der Rücklage nicht zulässig ist, hat die Gemeinde im Jahr 2016 die Entnahme in Höhe von 97.231,59 € der Gebührenausgleichsrücklage wieder zugeführt. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzabläse in Höhe von 6.980,00 € aus. **§ 41 Nr.7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen“. Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenausgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.**

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-1.894.392,72 €	-2.986.589,14 €	1.092.196,42 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-293.169,83 €	4.103,26 €	-297.273,09 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	-2.187.562,55 €	-2.982.485,88 €	794.923,33 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse

des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2015 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 305.419,19 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 293.169,83 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.249,36 €.

Die kumulierten Jahresergebnisse des ordentlichen Ergebnisses seit 01.01.2011 in Höhe von -2.187.562,55 € wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die kumulierten Jahresergebnisse des außerordentlichen Ergebnisses seit Einführung der Doppik in Höhe von 2.239.074,95 € wurden der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

7.1.4.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2015 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.635.257,88 €	1.683.835,10 €	-48.577,22 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	26.329,00 €	25.009,40 €	1.319,60 €
Investitionsbeiträge	2.720.609,35 €	2.704.441,81 €	16.167,54 €
Summe:	4.382.196,23 €	4.413.286,31 €	-31.090,08 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die Veränderung in Höhe von -48.577,22 € resultiert aus dem Zugang der pauschalierten Investitionszulage in Höhe von 45.000,00 € und Auflösungen in Höhe von 93.577,22 €.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Veränderung in Höhe von 1.319,60 € resultiert aus Zugängen in Höhe von 7.142,00 € und Auflösungen in Höhe von 5.822,40 €. Die Zugänge betreffen mit 5.177,00 € im Wesentlichen ein der Gemeinde geschenktes Waldgrundstück.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Die Veränderung in Höhe von 16.167,54 € bezieht sich auf Zugänge von Erschließungsbeiträgen für die Südliche Ringstraße in Höhe von 52.547,67 € und Auflösungen in Höhe von 36.480,13 €.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein. Die erhaltene pauschale Investitionszuweisung wird gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO über eine Dauer von zehn Jahren aufgelöst.

7.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Rückstellungen für Pensionsfälle	2.017.730,00 €	2.010.152,00 €	7.578,00 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	463.174,00 €	492.139,00 €	-28.965,00 €
Rückstellungen aus Altersteilzeit	100.200,83 €	79.390,53 €	20.810,30 €
Rückstellungen für Kreisumlage	723.200,00 €	0,00 €	723.200,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	354.600,00 €	0,00 €	354.600,00 €
Sonstige Rückstellungen	0,00 €	30.000,00 €	-30.000,00 €
Summe:	3.658.904,83 €	2.611.681,53 €	1.047.223,30 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	1.200.569,96 €
Inanspruchnahme:	-143.597,90 €
Auflösung:	-9.748,76 €
Veränderung:	1.047.223,30 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 9.748,76 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.480.904,00 €. Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die sechs bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2015 mit 100.200,83 € ausgewiesen.

Des Weiteren wurden für Kreis- und Schulumlagezahlungen insgesamt 1.077.800,00 € zurückgestellt. Die Ermittlung erfolgte gesondert für die beiden Jahreshälften anhand der Beträge aus den endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2013 und 2014 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Als sonstige Rücklage wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 ein Betrag von 30.000,00 € zurückgestellt. Im geprüften Jahr wurden 20.251,24 € in Anspruch genommen und der verbleibende Betrag in Höhe von 9.748,76 € ertragswirksam aufgelöst.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2015 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	633.975,11 €	696.527,78 €	-62.552,67 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00 €	801.030,22 €	-801.030,22 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	19.250,00 €	27.620,36 €	-8.370,36 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	454.015,43 €	131.377,70 €	322.637,73 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	49.873,16 €	23.434,89 €	26.438,27 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	77.147,02 €	81.207,39 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	75.608,90 €	40.885,33 €	34.723,57 €
Summe:	1.309.869,62 €	1.802.083,67 €	-492.214,05 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 492.214,05 € vermindert. Diese Verminderung ist überwiegend in der Rückzahlung des Kassenkredites begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 166,57 € (Vorjahr: 232,98 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.309.869,62 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 562.560,76 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen

Unternehmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

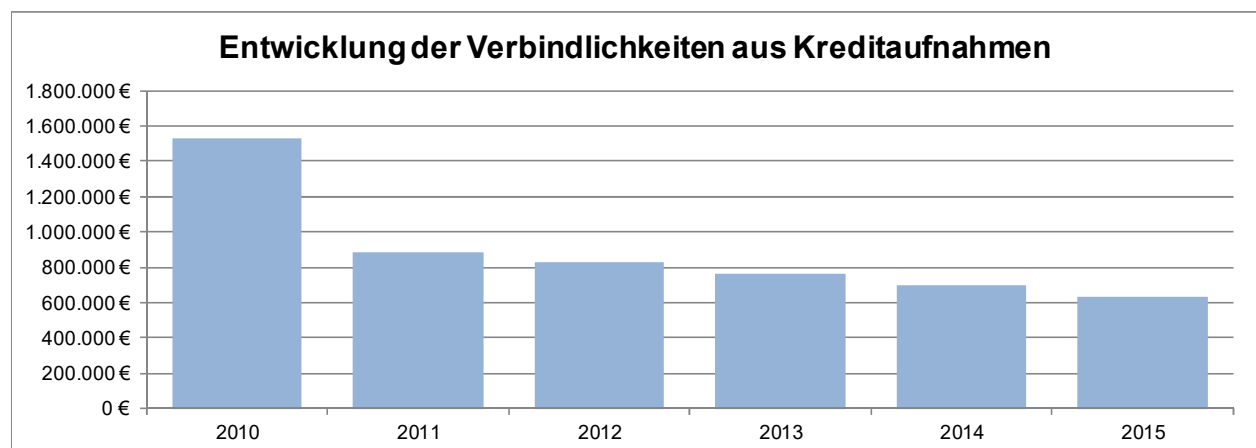
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	633.975,11 €	696.527,78 €	-62.552,67 €
Summe:	633.975,11 €	696.527,78 €	-62.552,67 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2015 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber öffentlichen Kreditgebern in Höhe von 633.975,11 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2014	696.527,78 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	-62.552,67 €
Stand zum 31.12.2015	633.975,11 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 62.552,67 € setzt sich ausschließlich aus der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2015 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand seit dem Jahr 2011 kontinuierlich abnimmt, da die regelmäßigen Tilgungsleistungen und die Sondertilgungsleistungen die (Neu-)Verschuldungen deutlich übersteigen.

Im Berichtsjahr wurde kein Darlehen für den investiven Bereich aufgenommen. Daher ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen und beträgt noch 633.975,11 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 19.250,00 € und bestehen im Wesentlichen aus der Kostenerstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für auswärtig untergebrachte Kinder.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 454.015,43 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 49.873,16 € und betrafen im Wesentlichen die Mehrleistungen des Nahverkehrsverbund DADINA, an den AV Langen, Egelsbach, Erzhausen sowie die Abrechnung für den Ordnungsbehördenbezirk.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 77.147,02 € handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 75.608,90 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt sowie um die Verwahrung von Fundgeld in Höhe von 35.000,00 €.

7.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2014	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	466.536,05 €	445.293,70 €	21.242,35 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	8.472,25 €	2.985,75 €	5.486,50 €
Summe:	475.008,30 €	448.279,45 €	26.728,85 €

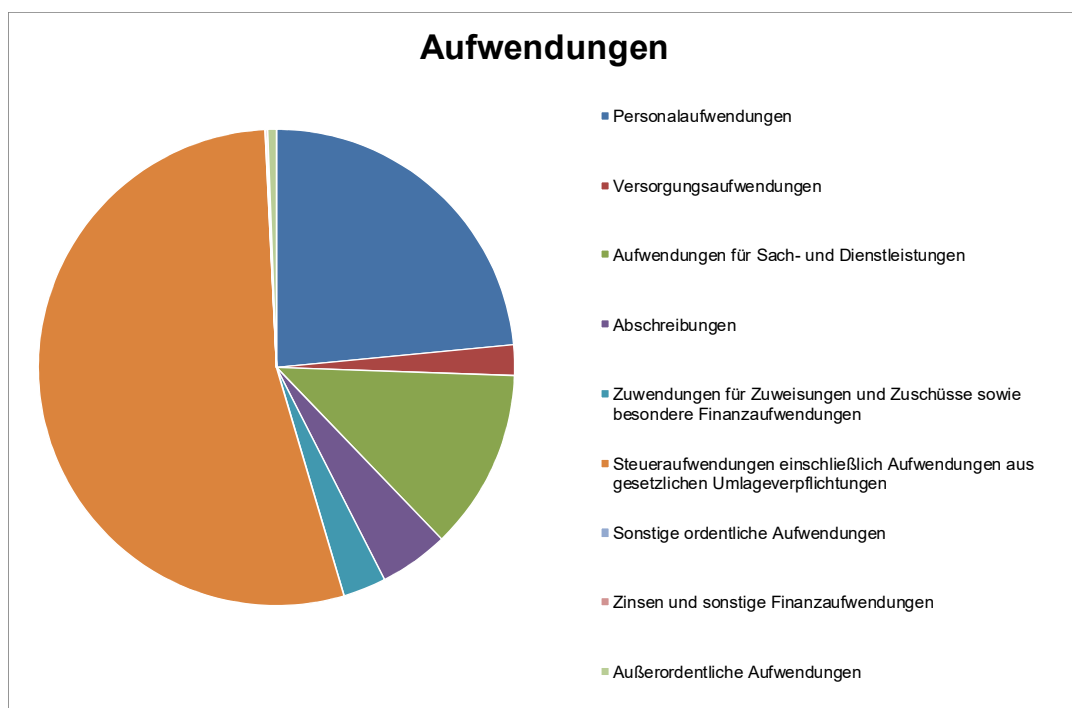
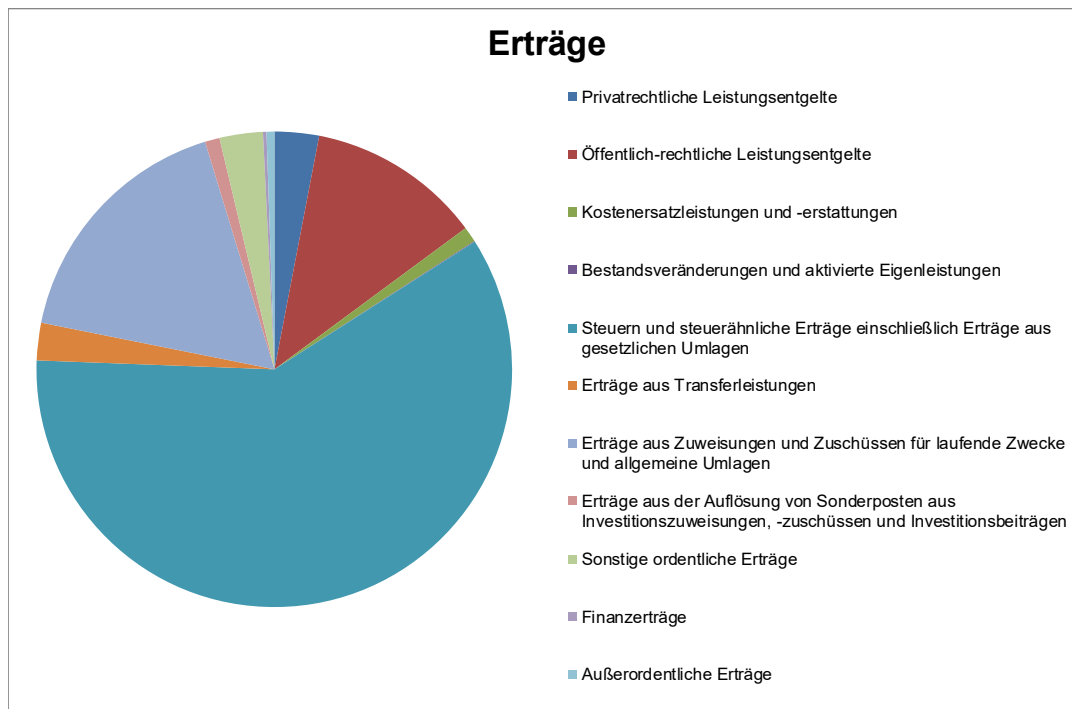
Die zum 31.12.2015 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 475.008,30 € betreffen mit 466.536,05 € im Wesentlichen im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 21.242,35 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 46.504,06 €, denen Auflösungen in Höhe von 25.261,71 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.890,48 €	391.220,00 €	413.602,90 €	-22.382,90 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.688.008,05 €	1.668.500,00 €	1.624.581,60 €	43.918,40 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	84.875,48 €	81.700,00 €	144.312,06 €	-62.612,06 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	22.781,78 €	0,00 €	4.432,26 €	-4.432,26 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.930.092,72 €	7.080.214,00 €	8.165.991,81 €	-1.085.777,81 €
Erträge aus Transferleistungen	341.284,27 €	354.908,00 €	348.783,75 €	6.124,25 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.152.712,46 €	2.544.408,00 €	2.347.159,68 €	197.248,32 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	146.791,98 €	90.521,00 €	135.879,75 €	-45.358,75 €
Sonstige ordentliche Erträge	388.934,67 €	343.980,00 €	403.452,75 €	-59.472,75 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.170.371,89 €	12.555.451,00 €	13.588.196,56 €	-1.032.745,56 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.121.600,34 €	3.332.045,00 €	3.286.409,24 €	45.635,76 €
Versorgungsaufwendungen	371.608,31 €	348.560,00 €	290.045,35 €	58.514,65 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.749.189,81 €	1.718.812,00 €	1.715.144,50 €	3.667,50 €
Abschreibungen	733.372,22 €	514.593,00 €	658.957,06 €	-144.364,06 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	224.576,89 €	403.048,00 €	408.109,26 €	-5.061,26 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.949.707,03 €	6.174.956,00 €	7.531.888,36 €	-1.356.932,36 €
Transferaufwendungen	42,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.108,36 €	6.960,00 €	7.317,39 €	-357,39 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.158.204,96 €	12.499.174,00 €	13.897.871,16 €	-1.398.697,16 €
Verwaltungsergebnis	12.166,93 €	56.277,00 €	-309.674,60 €	365.951,60 €
Finanzerträge	40.875,30 €	13.168,00 €	34.080,23 €	-20.912,23 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	48.938,97 €	27.000,00 €	17.575,46 €	9.424,54 €
Finanzergebnis	-8.063,67 €	-13.832,00 €	16.504,77 €	-30.336,77 €
Ordentliches Ergebnis	4.103,26 €	42.445,00 €	-293.169,83 €	335.614,83 €
Außerordentliche Erträge	6.758,43 €	0,00 €	71.359,74 €	-71.359,74 €
Außerordentliche Aufwendungen	16.085,33 €	0,00 €	83.609,10 €	-83.609,10 €
Außerordentliches Ergebnis	-9.326,90 €	0,00 €	-12.249,36 €	12.249,36 €
Jahresergebnis	-5.223,64 €	42.445,00 €	-305.419,19 €	347.864,19 €

Das Ergebnis des Jahres 2015 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. Bei den fortgeschriebenen Planansätzen wurden während der Prüfung von der Verwaltung die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten nur ursprüngliche Haushaltsansätze.

Das Jahresergebnis in Höhe von -305.419,19 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
BGM	185,52 €	-238.226,61 €	-238.041,09 €
FB1	1.183.500,57 €	-3.384.703,98 €	-2.201.203,41 €
FB2	10.501.501,81 €	-6.475.072,48 €	4.026.429,33 €
FB3	2.502.233,19 €	-4.394.837,21 €	-1.892.604,02 €
Summe:	14.187.421,09 €	-14.492.840,28 €	-305.419,19 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich 2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 4.026.429,33 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2015 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
BGM	-241.388,87 €	-279.430,00 €	-238.041,09 €	41.388,91 €
FB1	-2.076.391,08 €	-2.076.006,00 €	-2.201.203,41 €	-125.197,41 €
FB2	4.277.863,96 €	4.236.394,00 €	4.026.429,33 €	-209.964,67 €
FB3	-1.965.307,65 €	-1.838.363,00 €	-1.892.604,02 €	-54.241,02 €
Summe:	-5.223,64 €	42.595,00 €	-305.419,19 €	-348.014,19 €

Bei den Teilhaushalten wird der fortgeschriebene Planansatz mit 42.595,00 € um 150,00 € zu hoch gegenüber der Ergebnisrechnung (42.445,00 €) ausgewiesen. Grund hierfür ist, dass bei der internen Leistungsverrechnung 150,00 € mehr Erträge als Aufwendungen eingeplant wurden.

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich - unter Berücksichtigung des fehlenden Planansatzes für Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 150,00 € - eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 347.864,19 €, die sich, mit Ausnahme des Budgets Bürgermeister über alle Budgets erstreckte.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

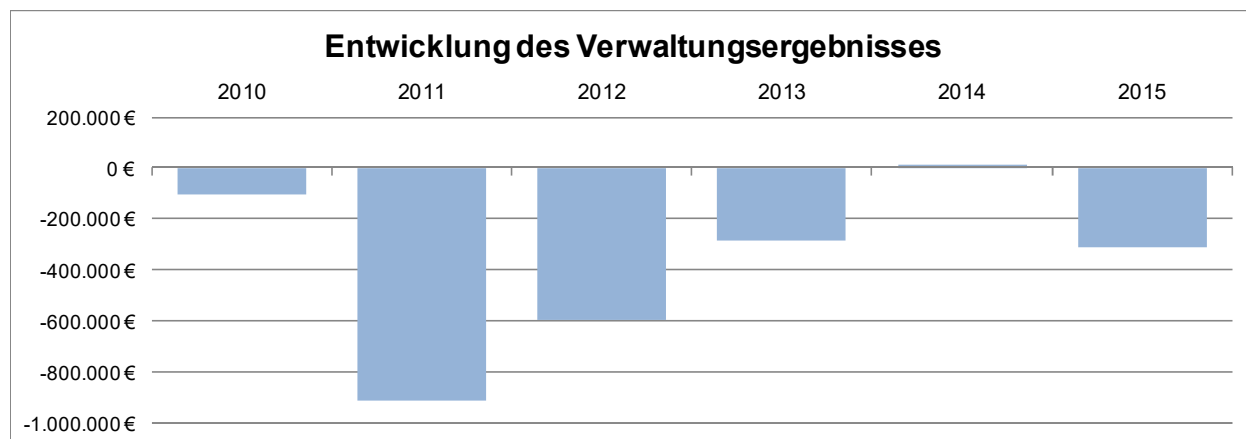
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.890,48 €	391.220,00 €	413.602,90 €	-22.382,90 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.688.008,05 €	1.668.500,00 €	1.624.581,60 €	43.918,40 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	84.875,48 €	81.700,00 €	144.312,06 €	-62.612,06 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	22.781,78 €	0,00 €	4.432,26 €	-4.432,26 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.930.092,72 €	7.080.214,00 €	8.165.991,81 €	-1.085.777,81 €
Erträge aus Transferleistungen	341.284,27 €	354.908,00 €	348.783,75 €	6.124,25 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.152.712,46 €	2.544.408,00 €	2.347.159,68 €	197.248,32 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	146.791,98 €	90.521,00 €	135.879,75 €	-45.358,75 €
Sonstige ordentliche Erträge	388.934,67 €	343.980,00 €	403.452,75 €	-59.472,75 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.170.371,89 €	12.555.451,00 €	13.588.196,56 €	-1.032.745,56 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.121.600,34 €	3.332.045,00 €	3.286.409,24 €	45.635,76 €
Versorgungsaufwendungen	371.608,31 €	348.560,00 €	290.045,35 €	58.514,65 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.749.189,81 €	1.718.812,00 €	1.715.144,50 €	3.667,50 €
Abschreibungen	733.372,22 €	514.593,00 €	658.957,06 €	-144.364,06 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	224.576,89 €	403.048,00 €	408.109,26 €	-5.061,26 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.949.707,03 €	6.174.956,00 €	7.531.888,36 €	-1.356.932,36 €
Transferaufwendungen	42,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.108,36 €	6.960,00 €	7.317,39 €	-357,39 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.158.204,96 €	12.499.174,00 €	13.897.871,16 €	-1.398.697,16 €
Verwaltungsergebnis	12.166,93 €	56.277,00 €	-309.674,60 €	365.951,60 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 56.277,00 € trat eine Ergebnisverschlechterung um 365.951,60 € ein, wodurch sich der Überschuss in diesem Bereich auf 309.674,60 € verringert hat.

Die Verschlechterung liegt überwiegend darin begründet, dass die bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen die Mehrerträge in Höhe von 1.085.777,81 € nicht die Mehraufwendungen bei den Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 1.356.932,36 € ausgleichen konnten.

Seit 2010 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, wurden seit 2010, mit Ausnahme von 2014, nur negative Verwaltungsergebnisse erwirtschaftet.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Umsatzerlöse	288.891,33 €	260.830,00 €	284.180,69 €	-23.350,69 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	8.183,24 €	11.240,00 €	7.783,62 €	3.456,38 €
Sonstige Umsatzerlöse	117.815,91 €	119.150,00 €	121.638,59 €	-2.488,59 €
Summe:	414.890,48 €	391.220,00 €	413.602,90 €	-22.382,90 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen sowie um Erlöse aus der Kindergartenverpflegung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz konnten die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 22.382,90 € gesteigert werden.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 413.602,90 € einen Anteil von 3,04 % (Vorjahr: 3,41 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	70.132,31 €	71.300,00 €	70.744,80 €	555,20 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.617.875,74 €	1.597.200,00 €	1.553.836,80 €	43.363,20 €
Summe:	1.688.008,05 €	1.668.500,00 €	1.624.581,60 €	43.918,40 €

Die im Jahr 2015 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.624.581,60 € betreffen mit 809.670,42 € im Wesentlichen Kanalbenutzungsgebühren und mit 350.575,35 € die Gebühren für die versiegelte Fläche. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren sowie Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 43.918,40 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 11,96 % (Vorjahr: 13,87 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	49.286,81 €	48.500,00 €	51.079,10 €	-2.579,10 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	0,00 €	0,00 €	52.201,56 €	-52.201,56 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	35.448,32 €	32.500,00 €	40.732,34 €	-8.232,34 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	140,35 €	700,00 €	299,06 €	400,94 €
Summe:	84.875,48 €	81.700,00 €	144.312,06 €	-62.612,06 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und die Kostenerstattungen der Krankenkassen im Rahmen des Mutterschutzes von Gemeindebediensteten.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 62.612,06 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 144.312,06 € einen Anteil von 1,06 % (Vorjahr: 0,70 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	22.781,78 €	0,00 €	4.432,26 €	-4.432,26 €
Summe:	22.781,78 €	0,00 €	4.432,26 €	-4.432,26 €

Die Gemeinde Erzhausen hat im Haushaltsjahr 2015 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 4.432,26 € zum Ansatz gebracht.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Arbeitsleistung des Bauhofes für den Aufbau des Gartenhauses der Kita Kiefernweg.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 4.432,26 € einen Anteil von 0,03 % (Vorjahr: 0,19 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.629.524,58 €	4.866.381,00 €	4.749.982,35 €	116.398,65 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	78.530,97 €	81.833,00 €	105.184,66 €	-23.351,66 €
Grundsteuer A	5.546,09 €	5.500,00 €	5.703,25 €	-203,25 €
Grundsteuer B	1.085.499,67 €	1.094.000,00 €	1.103.504,38 €	-9.504,38 €
Gewerbsteuer	1.091.757,98 €	1.000.000,00 €	2.169.839,75 €	-1.169.839,75 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	9.465,43 €	3.500,00 €	1.967,41 €	1.532,59 €
Hundesteuer	29.768,00 €	29.000,00 €	29.810,01 €	-810,01 €
Summe:	6.930.092,72 €	7.080.214,00 €	8.165.991,81 €	-1.085.777,81 €

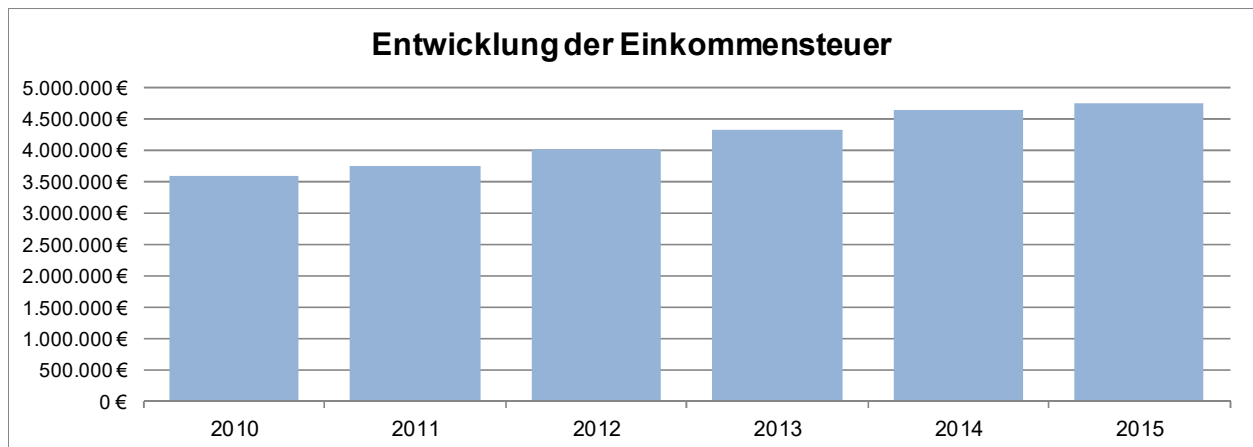
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 8.165.991,81 € und lagen damit um 1.085.777,81 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 7.080.214,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbsteuer um 1.169.839,75 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2015 lag, der Erträge in Höhe von 1.000.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 116.398,65 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

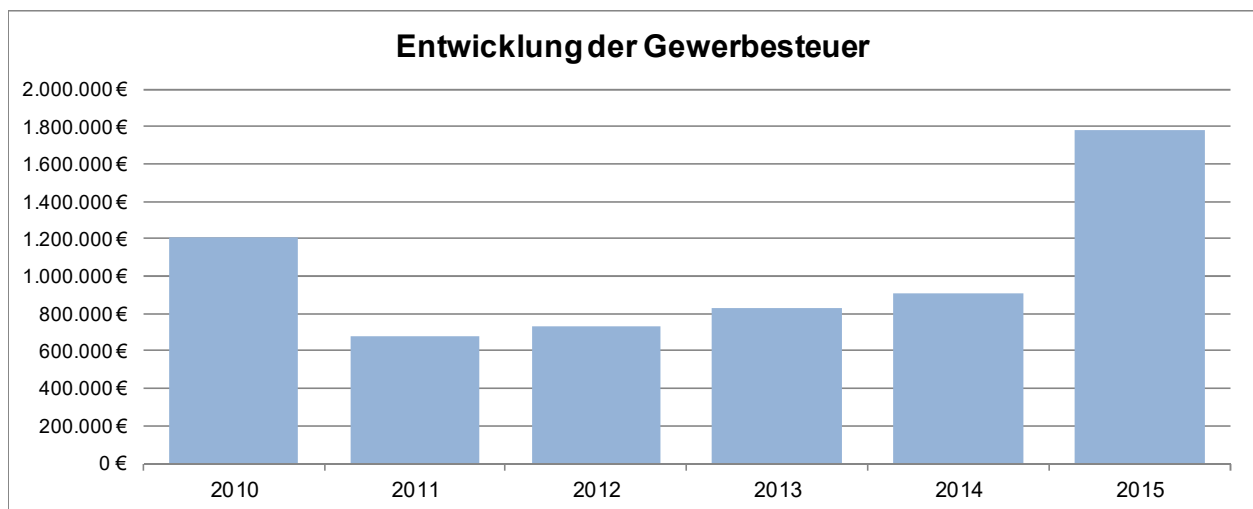
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 60,10 % (Vorjahr: 56,94 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2010 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2015 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2011 noch bei ca. von 675.325,69 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 1.781.251,12 € im Jahr 2015 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	341.284,27 €	354.908,00 €	348.783,75 €	6.124,25 €
Summe:	341.284,27 €	354.908,00 €	348.783,75 €	6.124,25 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich mit 347.046,25 € fast ausschließlich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz. Der auf Sachkonto 5470100 gebuchte Restbetrag in Höhe von 1.737,50 € betrifft keine Transfererträge. Wir bitten künftig um Buchung auf den zutreffenden Sachkonten.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,57 % (Vorjahr: 2,80 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

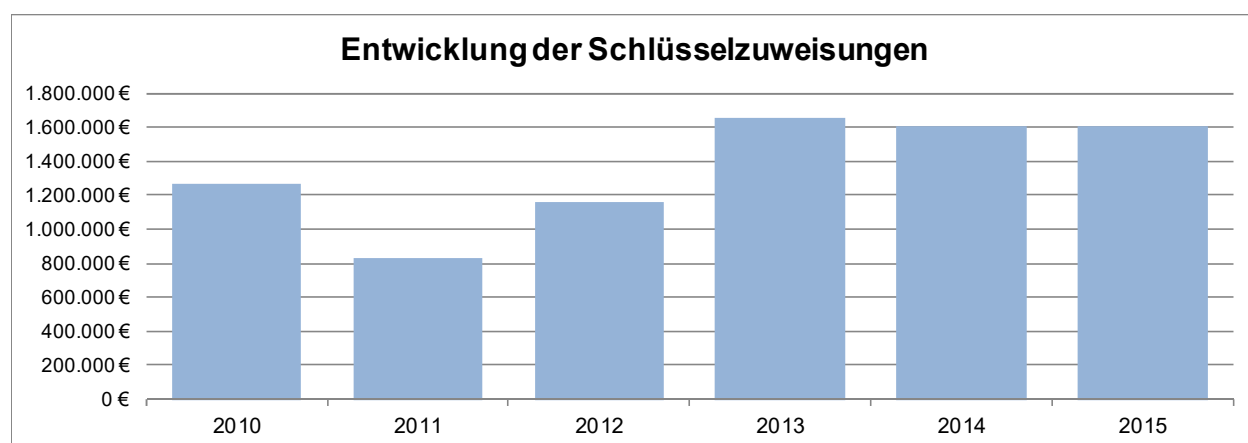
Für das Jahr 2015 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.608.179,04 €	1.613.008,00 €	1.603.226,00 €	9.782,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	143.400,00 €	143.400,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	544.533,42 €	788.000,00 €	600.533,68 €	187.466,32 €
Summe:	2.152.712,46 €	2.544.408,00 €	2.347.159,68 €	197.248,32 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 2.347.159,68 € um 197.248,32 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 2.544.408,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in der geringer als veranschlagten Zuweisungen für laufende Zwecke.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 17,27 % (Vorjahr: 17,69 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2015 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	109.151,61 €	85.892,00 €	93.577,22 €	-7.685,22 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.422,41 €	3.887,00 €	5.822,40 €	-1.935,40 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	32.217,96 €	742,00 €	36.480,13 €	-35.738,13 €
Summe:	146.791,98 €	90.521,00 €	135.879,75 €	-45.358,75 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 1,00 % (Vorjahr: 1,21 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2015 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Nebenerlöse	385.406,27 €	338.980,00 €	375.946,69 €	-36.966,69 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	3.446,57 €	5.000,00 €	17.616,72 €	-12.616,72 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	0,00 €	0,00 €	9.748,76 €	-9.748,76 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	81,83 €	0,00 €	140,58 €	-140,58 €
Summe:	388.934,67 €	343.980,00 €	403.452,75 €	-59.472,75 €

Im Jahr 2015 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 403.452,75 € um 59.472,75 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 343.980,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 239.985,53 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben für Gas, Strom und Wasser.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,97 % (Vorjahr: 3,20 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2015 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.647.554,11 €	2.841.045,00 €	2.727.166,52 €	113.878,48 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	498.354,68 €	528.500,00 €	511.119,78 €	17.380,22 €
Personalaufwendungen	-29.484,71 €	-44.700,00 €	38.385,02 €	-83.085,02 €
Sonstige Personalaufwendungen	5.176,26 €	7.200,00 €	9.737,92 €	-2.537,92 €
Versorgungsaufwendungen	371.608,31 €	348.560,00 €	290.045,35 €	58.514,65 €
Summe:	3.493.208,65 €	3.680.605,00 €	3.576.454,59 €	104.150,41 €

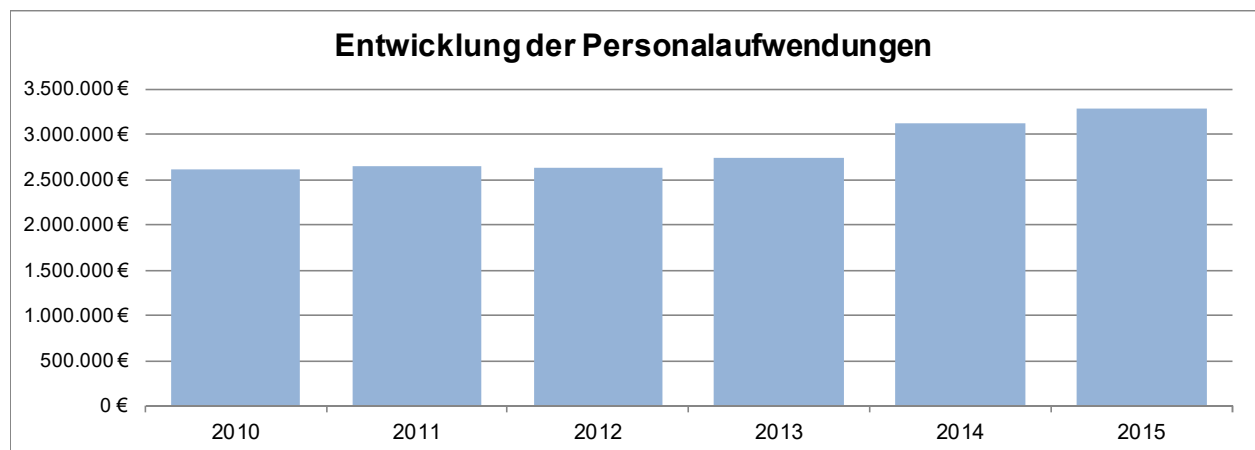
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2015 sind Personalaufwendungen in Höhe von 3.286.409,24 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 290.045,35 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.332.045,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 348.560,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 104.150,41 € unter den Planansätzen.

Bei der Gemeinde Erzhausen waren im Jahr 2015 im Jahresdurchschnitt 38 Vollzeitstellen und 41 Teilzeitstellen besetzt. Der Stellenplan sah für das Jahr 2015 insgesamt 71,358 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 23,65 % (Vorjahr: 25,67 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,09 % (Vorjahr: 3,06 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, waren die Personalaufwendungen bis 2013 nahezu konstant. Der Anstieg vom Jahr 2013 zum Jahr 2014 und 2015 ist überwiegend auf die Schaffung neuer Stellen bei den Kindertagesstätten zurückzuführen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 3.286.409,24 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2015 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	547.575,62 €	576.360,00 €	577.404,10 €	-1.044,10 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	799.752,72 €	771.240,00 €	765.874,38 €	5.365,62 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	152.263,28 €	169.660,00 €	175.603,15 €	-5.943,15 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	153.571,63 €	101.490,00 €	90.912,93 €	10.577,07 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	96.026,56 €	100.062,00 €	105.349,94 €	-5.287,94 €
Summe:	1.749.189,81 €	1.718.812,00 €	1.715.144,50 €	3.667,50 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 3.667,50 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.718.812,00 €.

Nur bei den Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung und bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden, welche durch entsprechende Mehraufwendungen bei den Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten und bei den Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen wieder aufgezehrt wurden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 12,34 % (Vorjahr: 14,39 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2015 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	29.177,43 €	4.081,00 €	37.922,67 €	-33.841,67 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	514.976,34 €	398.773,00 €	457.168,88 €	-58.395,88 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	13.048,79 €	3.654,00 €	16.017,78 €	-12.363,78 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.747,70 €	72.774,00 €	83.478,45 €	-10.704,45 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	4.209,57 €	2.625,00 €	4.411,27 €	-1.786,27 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	259,94 €	0,00 €	3.456,00 €	-3.456,00 €
Einzelwertberichtigungen	57.266,08 €	0,00 €	23.815,65 €	-23.815,65 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,37 €	32.686,00 €	32.686,36 €	-0,36 €
Summe:	733.372,22 €	514.593,00 €	658.957,06 €	-144.364,06 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 144.364,06 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 4,74 % (Vorjahr: 6,03 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2015 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	1.316,00 €	2.200,00 €	1.388,00 €	812,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	223.260,89 €	400.848,00 €	406.721,26 €	-5.873,26 €
Summe:	224.576,89 €	403.048,00 €	408.109,26 €	-5.061,26 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2015 mit 408.109,26 € um 5.061,26 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 403.048,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse für die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, Zuschüsse für die Betreuung in Tagespflegestellen und die Vereinsförderung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 2,94 % (Vorjahr: 1,85 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2015 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Kompensationsumlage40c FAG	129.236,04 €	113.246,00 €	139.442,00 €	-26.196,00 €
Kreisumlage	2.897.474,65 €	3.101.849,00 €	3.876.913,32 €	-775.064,32 €
Schulumlage	1.337.379,11 €	1.396.957,00 €	1.694.017,92 €	-297.060,92 €
Aufw. aus steueraehnl. Umlagen an Zweckv. & dgl.	1.405.053,44 €	1.381.325,00 €	1.432.926,49 €	-51.601,49 €
Gewerbesteuerumlage	180.563,79 €	181.579,00 €	388.588,63 €	-207.009,63 €
Summe:	5.949.707,03 €	6.174.956,00 €	7.531.888,36 €	-1.356.932,36 €

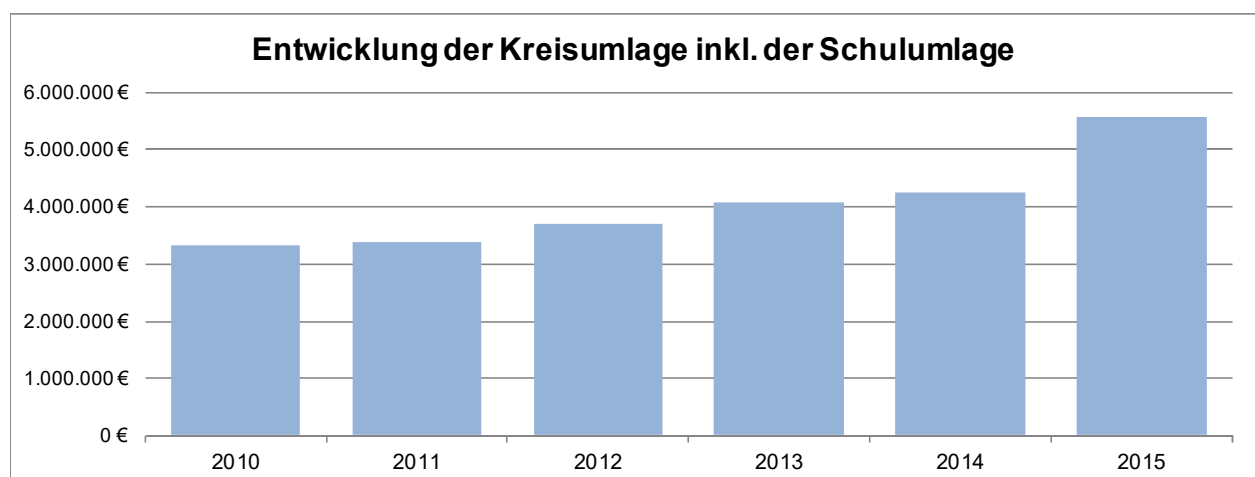
Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 1.356.932,36 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größten Positionen stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.876.913,32 €, die Schulumlage mit 1.694.017,92 € und die Umlage an den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen mit 1.432.926,49 € dar.

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.766,62 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.548,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 2,77 € wurden gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) richtigerweise nicht bei den Steuern, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen (s. Ziffer 7.2.1.16).

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 54,19 % (Vorjahr: 48,94 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2015 mit 5.570.931,24 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2010 waren hingegen nur 3.329.834,52 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

Die ausgewiesene Kreis- und Schulumlage in Höhe von 5.570.931,24 € beinhaltet auch die Zuführung von Rückstellungen in Höhe von 1.077.800,00 €.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind bei der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr nicht entstanden.

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	42,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Summe:	42,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Betriebliche Steuern	8.105,59 €	6.960,00 €	7.314,62 €	-354,62 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	2,77 €	0,00 €	2,77 €	-2,77 €
Summe:	8.108,36 €	6.960,00 €	7.317,39 €	-357,39 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.766,62 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.548,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 2,77 € wurden gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) richtigerweise nicht bei den Steuern, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,05 % (Vorjahr: 0,07 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2015 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Finanzerträge	40.875,30 €	13.168,00 €	34.080,23 €	-20.912,23 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	48.938,97 €	27.000,00 €	17.575,46 €	9.424,54 €
Finanzergebnis:	-8.063,67 €	-13.832,00 €	16.504,77 €	-30.336,77 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2015 Finanzerträge in Höhe von 34.080,23 € aus.

Die Finanzerträge betreffen mit 20.108,00 € im Wesentlichen Erstattungs- und Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer. 11.474,65 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen ist die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 17.575,46 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2015 lag um 30.336,77 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Erträge konnten um 20.912,23 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 9.424,54 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2015 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2015	Abweichung
Außerordentliche Erträge	6.758,43 €	0,00 €	71.359,74 €	-71.359,74 €
Außerordentliche Aufwendungen	16.085,33 €	0,00 €	83.609,10 €	-83.609,10 €
Außerordentliches Ergebnis:	-9.326,90 €	0,00 €	-12.249,36 €	12.249,36 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 12.249,36 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 71.359,74 € und Aufwendungen in Höhe von 83.609,10 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren überwiegend aus Grundstücksgeschäften, aus dem Verkauf des Toilettenwagens des Bauhofes und aus sonstigen periodenfremden Erträgen.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus Verlusten aus dem vereinfachten Umlegungsverfahren Hebbelstraße 4 (11.889,50 €) und aus Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (71.719,60 €) zusammen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2015

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Es ist zu beanstanden, dass der Finanzhaushalt im Haushaltsplan nach der indirekten Methode erstellt wurde, die Finanzrechnung im Jahresabschluss jedoch nur nach der direkten Methode.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2015 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.042,33 €	527.287,00 €	1.405.968,96 €	-878.681,96 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	395.510,81 €	688.129,66 €	1.002.799,39 €	-314.669,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-65.501,09 €	-47.099,00 €	-62.552,67 €	15.453,67 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	516.481,78 €	0,00 €	52.440,71 €	-52.440,71 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.212.371,76 €	0,00 €	818.261,51 €	-818.261,51 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-695.889,98 €	0,00 €	-765.820,80 €	765.820,80 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	896.173,26 €	785.615,56 €	1.255.335,33 €	-469.719,77 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	359.162,07 €	1.168.317,66 €	1.580.394,88 €	-412.077,22 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.255.335,33 €	1.953.933,22 €	2.835.730,21 €	-881.796,99 €

Das Ergebnis des Jahres 2015 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. Bei den fortgeschriebenen Planansätzen wurden während der Prüfung von der Verwaltung die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene Haushaltsreste in Höhe von 217.979,34 €.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 1.953.933,22 € wird für das Jahr 2015 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.835.730,21 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 881.796,99 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.580.394,88 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2015 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2015 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2015 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	403.107,53 €	391.220,00 €	411.396,25 €	-20.176,25 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.711.356,50 €	1.668.500,00 €	1.649.574,56 €	18.925,44 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	100.254,14 €	81.700,00 €	142.908,96 €	-61.208,96 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.994.330,46 €	7.080.214,00 €	8.196.250,07 €	-1.116.036,07 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	342.236,49 €	354.908,00 €	349.383,55 €	5.524,45 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.239.495,53 €	2.544.408,00 €	2.336.509,68 €	207.898,32 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17.287,16 €	13.168,00 €	28.594,04 €	-15.426,04 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	406.362,95 €	343.980,00 €	362.593,78 €	-18.613,78 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.214.430,76 €	12.478.098,00 €	13.477.210,89 €	-999.112,89 €
Personalauszahlungen	3.170.164,14 €	3.332.045,00 €	3.265.705,10 €	66.339,90 €
Versorgungsauszahlungen	315.200,82 €	287.790,00 €	311.182,41 €	-23.392,41 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.811.973,74 €	1.718.812,00 €	1.604.607,82 €	114.204,18 €
Auszahlungen für Transferleistungen	42,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	234.245,35 €	403.048,00 €	431.479,62 €	-28.431,62 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.910.398,96 €	6.174.956,00 €	6.431.720,46 €	-256.764,46 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	39.256,06 €	27.000,00 €	18.605,68 €	8.394,32 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	8.107,36 €	6.960,00 €	7.940,84 €	-980,84 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.489.388,43 €	11.950.811,00 €	12.071.241,93 €	-120.430,93 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.042,33 €	527.287,00 €	1.405.968,96 €	-878.681,96 €

Für das Jahr 2015 ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 1.405.968,96 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 527.287,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 878.681,96 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	-106.361,09 €	781.000,00 €	766.739,79 €	14.260,21 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	939.806,90 €	2.318.240,00 €	736.690,00 €	1.581.550,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	86.410,00 €	86.410,37 €	-0,37 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	919.856,18 €	3.185.650,00 €	1.589.840,16 €	1.595.809,84 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	165.026,09 €	1.437.400,00 €	238.676,56 €	1.198.723,44 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	103.021,37 €	664.554,27 €	131.998,24 €	532.556,03 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	255.127,28 €	395.566,07 €	209.736,09 €	185.829,98 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.170,63 €	0,00 €	6.629,88 €	-6.629,88 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	524.345,37 €	2.497.520,34 €	587.040,77 €	1.910.479,57 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	395.510,81 €	688.129,66 €	1.002.799,39 €	-314.669,73 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 766.739,79 € handelt es sich im Wesentlichen um Erschließungsbeiträge Im Bensensee (653.472,95), Erschließungsbeiträge Südliche Ringstraße (52.647,67 €), um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme (15.454,17 €) sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen (45.000,00 €).

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 736.690,00 € resultieren überwiegend aus Grundstücks- und Hausverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen einer Ausleihung an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2015 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 580.410,89 € um 1.917.109,45 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.497.520,34 € vorsah.

Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstücksankäufe (231.428,66 €), der verkehrsberuhigte Aufbau „Am Hainpfad (97.231,59 €), die Containeranlage und der Rettungsweg Grundschulnest (49.032,77 €), die energetische Sanierung Kita Hainpfad (32.916,19 €), der Ankauf eines PKW (17.200,15 €) und eines Kommunaltraktors (61.225,58 €) für den Bauhof sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 6.629,88 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2015 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.002.799,39 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
BGM	0,00 €	-68.841,00 €	-68.841,00 €	-68.841,00 €	0,00 €
FB1	0,00 €	-48.557,96 €	-48.557,96 €	-196.925,07 €	148.367,11 €
FB2	60.454,17 €	0,00 €	60.454,17 €	45.000,00 €	15.454,17 €
FB3	1.529.385,99 €	-469.641,81 €	1.059.744,18 €	908.895,73 €	150.848,45 €
Summe:	1.589.840,16 €	-587.040,77 €	1.002.799,39 €	688.129,66 €	314.669,73 €

Wie die Tabelle zeigt, konnten bei den Fachbereichen 2 und 3 Mittelzuflüsse in Höhe von 60.454,17 € und 1.059.744,18 € verzeichnet werden. In den Fachbereichen BGM und 1 waren investitionsbedingte Mittelabflüsse in Höhe von 68.841,00 € und 48.557,96 € zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 314.669,73 €. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2015 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	65.501,09 €	47.099,00 €	62.552,67 €	-15.453,67 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-65.501,09 €	-47.099,00 €	-62.552,67 €	15.453,67 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2015 setzt sich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 62.552,67 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 62.552,67 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget FB2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 62.552,67 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von -15.453,67 €. Die Abweichung ist dadurch entstanden, dass der Planansatz nicht in der erforderlichen Höhe geplant wurde. Wir bitten künftig um auskömmliche Haushaltsplanung.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2015
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	516.481,78 €	52.440,71 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	1.212.371,76 €	818.261,51 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-695.889,98 €	-765.820,80 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2015 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 765.820,80 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Differenz der Aufnahme und Rückzahlung der Kassenkredite (-800.000,00 €), um die Umsatz- und Vorsteuerzahlungen, Fundgeldverwahrung (35.000,00 €) sowie um Spenden.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2015 lediglich Kosten des Bauhofes in Höhe von 493.784,56 € prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2015 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 493.784,56 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
BGM	0,00 €	-1.514,93 €	-1.514,93 €
FB1	0,00 €	-21.032,05 €	-21.032,05 €
FB2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FB3	493.784,56 €	-471.237,58 €	22.546,98 €
Summe:	493.784,56 €	-493.784,56 €	0,00 €

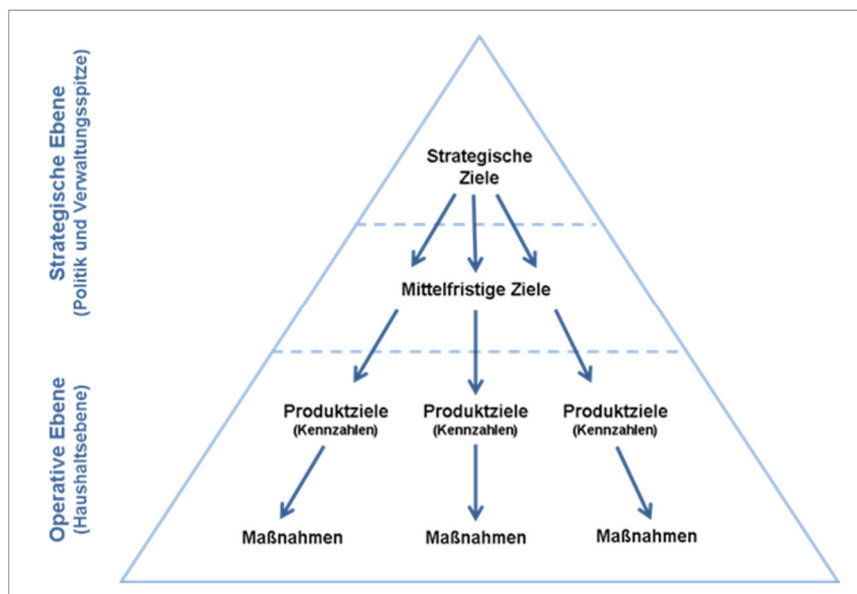
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 493.784,56 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und erläutert. Es wäre wünschenswert, wenn in künftigen Jahresabschlüssen die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung umfangreicher erläutert würden.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Erzhausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen:

- Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt
- Plan-Ist-Vergleich Investitionen
- Entwicklung der Kassenkredite

Aufgrund der Anwendung des Beschleunigungserlasses wurde die Darstellung im Rechenschaftsbericht auf die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir jedoch bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Technische Prüfung

10.1 Vorbemerkungen

10.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

10.1.2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstände der Prüfungen sind

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschaftsgärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

10.1.3 Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den im Haushaltsjahr 2014 - 2016 durchgeführten Baumaßnahmen.

10.2 Projektprüfung

10.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die stichprobenhafte Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte:

- Rohbauarbeiten
- Fenster- und Sonnenschutzarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Schreinerarbeiten

Wasserschaden Kita Sandhügel

- Aufträge Sanitär-, Trocken- und Fliesenarbeiten für die Gruppenräume 1 bis 4 und Teeküche, Behinderten-WC und Personal-WC sowie Trinkwassersystem, Rückbau Altleitungen im Keller und Zirkulationsleitungen
- Allgemeine Sanierung
- Kosten für Kita-Ausweichbetrieb
- Heizungsverteiler und Wärmeverteiler
- Heizungssteuerung und Netzwerk
- Kanalsanierung
- Demontage
- Luftreinigung
- Leckage Ortung

10.2.2 Maßnahmenübergreifende Prüfungserkenntnisse:

Verpflichtung der Planer

Nach dem Verpflichtungsgesetz sowie nach dem Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren, ist eine förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen erforderlich.

Gemäß dem Verpflichtungsgesetz soll verpflichtet werden, wer ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist. Hierunter fallen Planer, Architekten und Ingenieure, die von der Kommune beauftragt werden.

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Verpflichtung mündlich vorzunehmen und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Dabei ist über die Verpflichtung eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und eine Abschrift derer er erhält.

Die bei den geprüften Maßnahmen beauftragten Architekten wurden nicht nach diesem Gesetz verpflichtet.

Dokumentation / Vergabevermerk

Bei den geprüften Maßnahmen wurde der Forderung einer Dokumentation des Vergabeverfahrens nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) nicht gefolgt.

Beispielsweise fehlten Begründungen bzw. Dokumentationen zur Wahl des Vergabeverfahrens, Eignungsprüfung, verlängerten Zuschlags- und Bindefrist, Leitfabrikaten, Bedarfspositionen, Vergabeverhandlungen sowie den teilweise erheblichen Massenänderungen während der Ausführung.

Für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, insbesondere wenn vom Regelfall der VOB („Soll-Vorschriften“) abgewichen wird, ist es wichtig, auf eine vollständige und transparente Dokumentation mit Begründung in den Akten zu achten. Das gesamte Vergabeverfahren ist so zeitnah zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen nachvollziehbar in Textform festgehalten werden. Vorzugsweise sollten diese in einer fortgeschriebenen Vergabeverfahrensakte (Vergabevermerk) dokumentiert werden.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung sowie einer Freihändigen Vergabe ist der Dokumentationspflicht besonders Rechnung zu tragen. In diesen Verfahren, insbesondere bei der Freihändigen Vergabe, fallen in der Regel mehr Ermessensentscheidungen des Auftraggebers an, die zu begründen sind.

Erst ein formalisierter und umfassender Vergabevermerk gewährleistet eine spätere Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und getroffenen Entscheidungen sowohl gegenüber den Bewerbern, als auch gegenüber Rechnungsprüfungsbehörden, Zuwendungsgebern sowie der EU-Kommission. Die Bieter haben ein subjektives Recht auf eine ausreichende Dokumentation und Begründung der einzelnen Verfahrensschritte.

Ein regelgerecht angefertigter Vergabevermerk trägt wesentlich zur Vermeidung von Korruption bei, da der Zwang zur eingehenden und nachvollziehbaren Begründung von Vergabeentscheidungen Manipulationsspielräume erheblich einengt.

Aktuell nach dem Hessischen Vergabe und Tarifreuegesetz (HVTG), welches vorrangig im Bereich unterhalb des Schwellenwertes gilt (nationale Vergabe) sowie der VOB haben die Vorschriften über die Dokumentationspflicht und das Transparenzgebot bieterschützenden Charakter. Demnach besteht die gesetzliche Verpflichtung zur fortlaufenden und vollständigen Dokumentation. Entscheidungen sind zu begründen. Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist besonders aktenkundig zu machen.

Um der Forderung der Dokumentation des Vergabeverfahrens aktuell nach § 20 VOB/A 2016, sowie nach dem § 2 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 HVTG zu entsprechen, empfehlen wir zukünftig die Erstellung eines Vergabevermerkes. Das Vergabehandbuch des Bundes (VHB Ausgabe 2017) enthält dazu eine detaillierte Darstellung der einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens und der auf den einzelnen Stufen erforderlichen Angaben und Begründungen in einer Dokumentation. Die hierzu enthaltenen Richtlinien konkretisieren Aufbau und Inhalt des Vermerks.

Prüfung und Wertung der Angebote

Informationseinholung zur Zuverlässigkeit der Bieter

Gemäß dem Erlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“, in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“, ist den Kommunen vom Land empfohlen, je nach zu erbringender Leistung und in Abhängigkeit des Auftragswertes folgende unterschiedliche Informationen vor Auftragserteilung einzuholen:

Hinsichtlich eines gegebenenfalls bestehenden Ausschlusses von der Teilnahme am Wettbewerb aufgrund von schweren Verfehlungen, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen, ist für Bauleistungen ab einem Auftragswert netto von 2.500 € eine Eigenerklärung vom zuschlagsverdächtigen Unternehmen anzufordern. Ab einem Auftragswert von 50.000 € ist eine entsprechende Anfrage bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main / Referat für Korruptionsschutz / Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen vorzunehmen.

Des Weiteren war nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, sowie aktuell auch auf Basis des Mindestlohngesetzes ab einem Auftragswert von 30.000 € netto vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister durch die Vergabestelle anzufordern.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten Bieterkreises schon vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vorzunehmen.

Entsprechende Anfragen wurden bei den geprüften Maßnahmen vor Zuschlagserteilung nicht durchgeführt.

Eingangsvermerke

Nicht alle der Gemeinde zugegangene Dokumente sind mit einem Eingangsvermerk versehen. Für eine Nachvollziehbarkeit des Zugangs ist dies jedoch erforderlich. Bei Rechnungen ist es beispielsweise unerlässlich, da Fälligkeitsfristen stets mit Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung beginnen.

10.2.3 Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte: Gewerkübergreifende Prüfungserkenntnisse

Vorab:

Für die Errichtung eines Sport- und Bewegungskindergartens in den Räumen der Sport- und Tennishalle Erzhausen wurde der Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen GbR (SBE) eine 100 %-Förderung bis 180.000,-€ als Zuwendung durch die Gemeinde bewilligt. Im Gegenzug wurde über eine Nutzungsvereinbarung, als Anlage zum Bewilligungsbescheid, geregelt, dass die SBE der Gemeinde die umgebauten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Bewegungskindergartens zur Verfügung stellt.

Im Bewilligungsbescheid der Gemeinde erfolgte ausdrücklich der Hinweis, dass die zweckentsprechende Mittelverwendung prüffähig nachzuweisen ist, indem zahlungsbegründende Unterlagen der Gemeindeverwaltung vorzulegen sind. Weitere Forderungen zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts wurden nicht aufgeführt.

Dies führte zu unterschiedlichen Auffassungen bzgl. der Anforderungen für die Beschaffung bzw. Vergabe der Leistungen. Während die Gemeinde von der Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts ausging, sah die ESB hierfür kein Erfordernis, da sie sich als privater Auftraggeber betrachtete. Diese Meinung vertrat sie auch gegenüber dem beauftragten Architekten, der demnach die Vergabeverfahren nicht vollumfänglich unter Berücksichtigung der öffentlichen Vergabevorschriften durchführte.

Werden Zuwendungen durch die öffentliche Hand vergeben und dienen sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, kann das Vergaberecht auch dann nicht umgangen werden, wenn sie die erforderliche Abwicklung an den „privaten Bauherren“ ausgliedert. Dies gilt insbesondere, wenn rechtliche Vereinbarungen zu einer bestimmten Nutzung im Sinne des öffentlichen Auftraggebers als Zuwendungsvoraussetzung zur Mittelverwendung gefordert werden.

Freihändige Vergabe

Wahl des Vergabeverfahrens

In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden die Entscheidungen zur Durchführung der freihändigen Vergabeverfahren nicht schriftlich begründet.

Auch wenn offensichtlich eine Freihändige Vergabe bei einem geringen Auftragswert zweckmäßig erscheint, stellt die Freihändige Vergabe nach VOB dennoch einen Ausnahmefall dar. Jede Abweichung bzw. Ausnahme von der VOB ist aktenkundig zu machen.

Gemäß den Bestimmungen der VOB sind Freihändige Vergabeverfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere geeignete ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Hierbei ist zu beachten, dass alle Bestimmungen der Vergabeordnungen, die nicht ausdrücklich auf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen abstellen, auch bei freihändigen Vergaben anzuwenden sind.

So besteht für die Vergabestelle die Pflicht, auch bei der Freihändigen Vergabe, einen Auftragnehmer im Wettbewerbsverfahren zu finden. Es gelten allgemeine Grundsätze wie zum Beispiel das Gleichbehandlungsgebot, und es muss eine ausführliche und konkretisierende Leistungsbeschreibung als Grundlage zur Angebotsaufforderung erstellt werden.

Die Freihändige Vergabe ist also, anders als der Name suggeriert, keine privatautonome Verhandlung oder ein rechtsfreier Raum. Die Grundsätze von freiem Wettbewerb und das Transparenzgebot sind zwingend zu berücksichtigen und Entscheidungen, die vom Regelfall der VOB abweichen, schriftlich in den Akten zu erläutern.

Eignungsprüfung der zur Freihändigen Vergabe aufgeforderten Bieter

In den zur Prüfung vorgelegten Akten fehlen, im Vorfeld zur Freihändigen Vergabe, die dokumentierten Gründe für die Auswahl der zum Vergabeverfahren aufgeforderten Unternehmen. Zu den einzelnen Maßnahmen lagen lediglich Bieterlisten mit Unternehmen, die vom Architekten vorgeschlagen wurden, den Unterlagen bei. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Unternehmen ausgewählt wurden.

Das mit dem Vergabeverfahren beauftragte Planungsbüro teilte auf Nachfrage während der Prüfung mit, dass „bei einer Freihändigen Vergabe nur solche Firmen vorgeschlagen werden, deren Eignung für die vorgesehenen Arbeiten bekannt ist“.

Auch in diesem Fall ist eine Begründung der Eignung in Textform notwendig und der Dokumentation (Vergabevermerk) beizufügen. Die Eignungsprüfung spielt eine zentrale Rolle im Vergabeverfahren. Hier öffnet oder schließt sich der Wettbewerb für die Unternehmen. Die Vergabestelle trifft bei einer Freihändigen Vergabe die Entscheidung, wer sich am Wettbewerb beteiligen darf und muss aufgrund dessen besonders die Entscheidungsfindung nachvollziehbar dokumentieren.

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete, also an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Aufgrund dessen müssen öffentliche Auftraggeber die generelle Eignung eines Bieters für den konkreten Auftrag überprüfen. Die Eignungsprüfung ist ein wesentlicher Teil eines jeden Vergabeverfahrens. Auf die Eignungsprüfung darf auch nicht unter dem Aspekt, dass ein Bieter „bekannt und bewährt“ ist, verzichtet werden. Die Prüfung der Eignung entscheidet darüber, ob ein Unternehmen von seiner Erfahrungen, Fähigkeiten und Ressourcen her sowie nach seinem bisherigen Geschäftsgebaren für die Auftragsvergabe grundsätzlich in Betracht kommt. Dazu muss die Prognose gerechtfertigt sein, dass das Unternehmen die von dem Auftraggeber nachgefragten Leistungen vertragsgerecht wird erbringen können.

Als fachkundig ist ein Unternehmen anzusehen, wenn es über die für den Auftrag notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt. Leistungsfähig ist, wer als Unternehmen über die personellen, technischen, finanziellen und kaufmännischen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Über die Zuverlässigkeit eines Bieters entscheidet die Vergabestelle im Wesentlichen dadurch, dass sie das in der Vergangenheit liegende Geschäftsgebaren eines Bieters bewertet. Ein Bieter ist zuverlässig, wenn er frühere Aufträge ordnungsgemäß erfüllt hat und seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist, also etwa Steuern und Abgaben bezahlt und auch sonst keine Gesetzesverstöße begangen hat, die im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge oder dem Verhalten im Wettbewerb stehen.

Im Fall einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe muss diese Eignungsprüfung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch den Auftraggeber erfolgen.

Hierzu zählen auch die unter Punkt 1.2.2 ‚Maßnahmenübergreifende Prüfungserkenntnisse, Prüfung und Wertung der Angebote, Informationseinholung zur Zuverlässigkeit der Bieter‘ aufgeführten Prüfungspunkte.

Vergabeunterlagen

Benennung des planenden Büros

Bei den geprüften Maßnahmen ist das planende Büro mit Adressdaten in dem Anschreiben ‚Aufforderung zur Angebotsabgabe‘ als Ansprechpartner für Auskünfte und darüber hinaus sogar als Durchführer des Angebotsverfahrens benannt. Zudem sind beiliegende Plan- und Ausschreibungsunterlagen nicht anonymisiert.

Dies ist im Hinblick auf eine erforderliche Geheimhaltung der Bieterliste und auch einer möglichen Steuerungswirkung des Büros kritisch zu sehen. Ebenfalls besteht hierdurch die Gefahr von Preisabsprachen zwischen beteiligten Bietern zu Lasten des Auftraggebers.

Ebenso wenig dürfen beispielsweise Ingenieure Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt.

Insbesondere die mögliche Offenbarung von Details zu einzelnen Angebotsinhalten durch den Planer führt zu Korruptionsgefahren. Der in Kenntnis gesetzte Bieter kann sein eigenes Angebot anpassen und dadurch unzulässige Kalkulationsvorteile hinsichtlich der anzubietenden Leistungen erlangen.

Angebotsschreiben – Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bei den geprüften Maßnahmen forderte das Planungsbüro die vorgeschlagenen Unternehmen, auf Basis eines selbst erstellten Angebotsschreibens, das nicht alle nach VOB geforderten Angaben enthielt, zur Angebotsabgabe auf.

In diesen Angebotsschreiben fehlte die Angabe bezüglich der Zulassung von Nebenangeboten, Zahlungsbedingungen sowie Name und Anschrift der Nachprüfungsstelle, an die sich die Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen, hätten wenden können.

Nach VOB muss das Anschreiben alle in § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind. Dabei ist bewusst auf die Notwendigkeit abgestellt worden, was zugleich bedeutet, dass es auf die Erfordernisse des Einzelfalles ankommt und daher nicht zwingend alle Punkte des § 12 Abs. 1 Nr. 2 angesprochen werden müssen. Allerdings wird vom Auftraggeber in § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zwingend gefordert, dass er in dem Anschreiben zur Angebotsabgabe klarzustellen hat, ob er Nebenangebote nicht zulässt. Damit ist dem berechtigten Anliegen der Bewerberseite Genüge getan, nämlich von vornherein darüber orientiert zu werden, ob und inwieweit sie sich mit Nebenangeboten befassen dürfen oder nicht.

In der Praxis anerkannt und für den öffentlichen Auftraggeber empfohlen, ist die Verwendung, der im Vergabehandbuch 2017 bzw. der in der HAD auf die landesrechtlich spezifischen Forderungen angepassten, festgelegten Formblätter.

Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endete bei allen geprüften Maßnahmen erst 61 Kalendertage nach dem zur Angebotsabgabe festgelegten Einreichungstermin.

Nach VOB soll die Frist 30 Kalendertage nicht überschreiten. Eine längere Zuschlagsfrist darf nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Eine Begründung war jedoch weder in den Vergabeunterlagen, noch an anderer Stelle in den uns zur Prüfung überlassenen Akten vermerkt.

Sicherheitsleistungen

In den „Angebotsschreiben“ wurden Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche von 5 % der Auftragssummen von den Unternehmern als Vertragsbestandteil gefordert. Die Auftragssummen der einzelnen Gewerke betrug maximal rd. 36.000,- € brutto.

Nach VOB soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000,- € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten. Darüber hinaus sollen bei einer Beschränkten Ausschreibung sowie einer Freihändigen Vergabe in der Regel keine Sicherheitsleistungen verlangt werden. Werden Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche verlangt sollen diese nach VOB 3% der Abrechnungssumme nicht übersteigen.

Weicht der öffentliche Auftraggeber von dieser Soll-Vorschrift der VOB ab, ist dies in einem Vergabevermerk zu begründen.

Eine erforderliche Begründung bezüglich der Forderung von Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche als Vertragsgrundlage wurde in den zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen nicht vermerkt.

Leitfabrikate

Die geprüften Leistungsverzeichnisse, mit Ausnahme das der Rohbauarbeiten, enthielten in zahlreichen Leistungspositionen die Vorgabe eines Leitfabrikates (Produktvorgabe) bzw. die Abfrage eines gleichwertigen Fabrikates.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen nach VOB, die die Vorgabe der Leitfabrikate begründen, war weder in den Akten dokumentiert noch plausibel.

Die Nennung von Leitfabrikaten ist nur dann zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z.B. Kompatibilität mit dem Bestand) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann.

Bedarfspositionen

Außer dem Leistungsverzeichnis der Rohbauarbeiten enthielten sämtliche geprüfte Leistungsverzeichnisse Bedarfspositionen, ohne begründende Dokumentation in den Unterlagen.

Seit Einführung der VOB 2009 sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht ins Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen nur im Ausnahmefall unter Zugrundelegung einer nachvollziehbaren Begründung im Leistungsverzeichnis angewendet werden.

Bedarfspositionen widersprechen dem Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung. Außerdem eröffnen Bedarfspositionen den Bietern erhebliche Spekulationsmöglichkeiten, da sie bei der Ermittlung der Gesamtauftragssumme zunächst nicht mitaddiert, sondern erst im Bedarfsfall zu der insgesamt vereinbarten Vergütung hinzugerechnet werden. Ein unzureichendes Leistungsverzeichnis bietet Ansätze für Manipulationen und Korruption. Ihre Häufung in einem Leistungsverzeichnis eröffnet neben der mangelnden Transparenz im Submissionsergebnis Manipulationsmöglichkeiten bei der Angebotswertung und damit Korruptionsgefahren.

Prüfung und Wertung der Angebote

Fehlende Originalangebote der Mitbieter

Zu keinem Vergabeverfahren der geprüften Maßnahmen konnten die Konkurrenzangebote der Mitbieter vorgelegt werden. Einzig die Preisspiegel der einzelnen Gewerke, aufgestellt durch den Architekten, weisen die Angebotspreise der Mitbieter aus. Die Preiseintragungen können nicht nachvollziehbar belegt werden, was die Transparenz der Vergabeverfahren beeinträchtigt.

Nach dem damals anzuwendenden Hessischen Vergabegesetz (HVgG) und aktuell nach dem Hessischen Vergabe und Tariftreugesetz (HVTG) sind sämtliche Angebote 10 Jahre aufzubewahren.

Fehlende Dokumentation von Vergabeverhandlungen

Außer bei der Vergabe der Schreinerarbeite wurden bei den geprüften Vergabeverfahren Verhandlungen mit den später beauftragten Unternehmen durchgeführt. Zu keinem Vergabegespräch liegt ein Vermerk

vor, noch ist nachvollziehbar, ob auch mit den konkurrierenden Mitbieter über die gleichen Sachverhalte nachverhandelt wurde.

Bei einer Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich Nachverhandlungen von Angeboten zulässig, jedoch muss der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter und die Transparenz des Verfahrens immer gewahrt bleiben. Grundsätzlich sind Vergabeverhandlungen immer zu dokumentieren.

10.2.4 Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte - Rohbauarbeiten

Prüfung und Wertung der Angebote

Fehlendes Originalangebot

Das zur Angebotsfrist einzureichende Angebot des später beauftragten Unternehmens lag den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht bei. Lediglich ein Auftrags-LV, durch den Planer erstellt mit Datum vom 25.02.2014, ohne Unterschrift des Auftragnehmers, diente als Auftragsgrundlage. Nur auf dem Auftragschreiben der Gemeinde vom 13.02.2014 wird eine Auftragssumme von 12.474,66 €; gemäß dem Auftrags-LV, vom Auftragnehmer gegengezeichnet.

Gegenüber dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis wurden mit dem Auftrags-LV Leistungspositionen ergänzt, geändert bzw. präzisiert. Eine Dokumentation des Vergabegesprächs auf das im Auftragschreiben Bezug genommen wurde, erfolgte nach Aktenlage nicht.

Die Transparenz des Vergabeverfahrens wurde durch das Fehlen des ursprünglich eingereichten Originalgebotes, das nach Gesetzeslage 10 Jahre aufzubewahren war, stark beeinträchtigt.

Fehlende Prüfung des Angebotes bezgl. der Angemessenheit der Preise

Der Planer hat das nach rechnerischer Prüfung günstigste Angebot zur Vergabe empfohlen und festgestellt, dass der zweitgünstigste Bieter um ca. 31 % teurer angeboten hat. Viele Einheitspreise der einzelnen Angebote wiesen, laut Preisspiegel, erhebliche Abweichungen voneinander auf. Beispielsweise wichen über 100 % Teile der Baustelleneinrichtung, Abbruchmaßnahmen und Erdarbeitsleistungen, über 200 % Positionen wie ‚Fundamentsohle verdichten‘ sowie ‚die Herstellung des Stb.-Sockels‘, über 350 % Positionen zur Schließung von Öffnungen in der Bodenplatte und um ca. 3600 % ‚das Vorhalten der Bauzauntür‘ von dem beauftragten Angebot ab. Mögliche Ursache stellt die Ausführung vieler Leistungen in Kleinstmengen dar.

Eine schriftliche Aufklärung hinsichtlich der Angemessenheit der Preise vor Auftragserteilung ist nach Aktenlage nicht dokumentiert.

Nach § 16 VOB ‚Prüfung und Wertung der Angebote‘ darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

Abrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Pauschale Abschlagsrechnung

Für Abbruch- und Demontearbeiten wurde durch den Auftragnehmer eine pauschale Abschlagsrechnung über 5000,- € netto gestellt, ohne Auflistung einzelner Leistungspositionen und Bezug zum Auftrags-LV. Aufmaßunterlagen fehlten gänzlich.

Nach VOB hat der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen (Nachtragsleistungen) des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.

Schlussrechnungsprüfung

Den geprüften Unterlagen liegt eine erste Schlussrechnung über die Rohbauarbeiten vom 20.03.2014 bei, die nur pauschal die Auftragssumme zuzüglich eines Nachtrages als Rechnungssumme ausweist. Nachdem der Planer diese Rechnungsstellung zurückwies, hat der Auftragnehmer auf Basis des Auftrags-LVs die Rechnung mit gleichem Datum neu gestellt. Diese wurde durch den Planer nach eingehender Rechnungsprüfung von 8.797,04 € auf 3.911,99 € brutto gekürzt. Dabei vermerkte er, neben zahlreichen Leistungskürzungen sowie -streichungen, dass die Nachtragspositionen über 1.071,- € netto gemäß der Vereinbarung vom 10.02.2014 auf den Wert der in der Sporthalle vorhandenen und im Rahmen des Umbaus vom Auftragnehmer ausgebauten Sauna bis 1.200,- € angerechnet werden. Der geprüften Schlussrechnung liegt ein Notizzettel mit Datum vom 10.02.2014 bei (nach Auftrags schreiben Tag des Vergabegesprächs), auf dem nur stichpunktartig „Sauna 1.500 €“, „Rabatt – 5% auf Schlussrechnung“ und „Nachträge werden bis 1.200 € zum Saunapreis zugerechnet“ einschließlich Unterschriften der Vertragsparteien vermerkt sind. Der gekürzte Rechnungsbetrag von 3.911,99 € wurde laut Ausgabenliste zum Verwendungsnachweis fristgerecht am 13.05.2014 angewiesen.

Mit Eingangsdatum vom 17.10.2014 wurde vom Unternehmer erneut eine Schlussrechnung wieder mit Datum vom 20.03.2014 einschließlich einer „Korrektur“ des Aufmaßblattes (ohne Aufmaßskizzen), aufgestellt am 30.07.2014, eingereicht. Dabei wurden die Massen konkret unter Angabe der einzelnen Faktoren ermittelt. Hierzu vermerkte der Planer, dass die weitere Bearbeitung durch die Betreibergesellschaft SBE erfolgt.

Am 04.11.2014 wurde die SBE durch den Unternehmer zur Zahlung der korrigierten Schlussrechnung gemahnt. Eine digital zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „Deckblatt nach Besprechung am 20.11.2015“ listet wieder die Rechnungspositionen mit erneut geänderten Massenangaben auf. In dieser Rechnung wird wieder ein „Abzug Sauna“ von 1.500 € und geleisteten Abschlagszahlungen von 5.950,- € und 2.400,- € brutto aufgeführt, so dass sich ein Rechnungsbetrag von 1.179,51 € als „Zahlungsfreigabe“ ergab, der ein Jahr später am 20.11.2016 laut Ausgabenliste zum Verwendungsnachweis angewiesen wurde.

Nach der Ausgabenliste wurde ein Betrag von 3.911,99 € (geprüfter Rechnungsbetrag des Planers) anstatt der zuvor genannten 2.400,- € angewiesen. Entweder ist der Ausgabenbetrag in der Ausgabenliste oder

die Angabe in der Liste „Deckblatt nach Besprechung am 20.11.2015“ nicht korrekt. Stimmt die Ausgabenliste zum Verwendungsnachweis wurde die ausführende Firma rechnerisch um den Differenzbetrag von 1.511,99 € überzahlt.

Die dreimalige Schlussrechnungsstellung mit gleichem Datum und mehrfacher Massenänderungen ohne vollständige Aufmaßunterlagen erschwerte die Prüfung der Schlussrechnung erheblich.

Nach VOB sind die zum Nachweis der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege der Rechnung beizufügen, um deren Prüfung zu ermöglichen. Nach geltendem Recht ist eine wie vor beschriebene Aufmaßlegung eine der Voraussetzungen für die Fälligkeit von Rechnungen.

Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere bei Positionen, die im weiteren Bauverlauf von anderen Positionen verdeckt werden, das Aufmaß gemeinsam vor Ort zu erstellen und durch beide Parteien zu unterzeichnen, um Uneinigkeiten, z.B. über die abgerechneten Mengen und daraus resultierende Probleme bei der Abrechnung, zu vermeiden.

Stundenlohnarbeiten

Die abgerechneten Stundenlohnarbeiten wurden innerhalb der ‚Abrechnung Nachtrag‘ aufgeführt, der durch die Betreibergesellschaft SBE unterzeichnet wurde. Hieraus ist weder erkennbar wann die Stundenlohnarbeiten ausgeführt wurden, noch werden die Personen benannt, die die Arbeiten ausführten. Nur die Auftragserteilung durch die Betreibergesellschaft mit Datumsangabe gibt Aufschluss über den Ausführungszeitraum. Entsprechende Stundenlohnzettel nach VOB waren nicht Bestandteil der zur Prüfung vorgelegten Schlussrechnungen. Folglich fehlte der korrekte aktenkundige Nachweis der Leistungen als Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung.

Nach VOB waren über die geleisteten Stundenlohnarbeiten, je nach der Verkehrssitte werktäglich bzw. wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Demnach hat der Auftraggeber, die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel nach Zugang, unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach Zugang, zurückzugeben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

Sicherheit für Mängelansprüche

Die geprüfte Schlussrechnung des Planers enthielt nicht den vertraglich vereinbarten Abzug für die Sicherheit für Mängelansprüche über 5% der Auftragssumme, der nach dem Angebotsschreiben für die Dauer der Gewährleistungsfrist, zu leisten war.

Eine Begründung für den Verzicht der nach den Vergabeunterlagen geforderten Sicherheitsleistung wurde in den zur Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht dokumentiert.

Schlussrechnung ohne Posteingangsvermerk

Die durch den Planer am 09.05.2014 geprüfte und am selben Tag zur Zahlung freigegebene Schlussrechnung datiert vom 20.03.2014. Laut Ausgabenliste zum Verwendungsnachweis wurde der geprüfte Rechnungsbetrag am 13.05.2014, 54 Tage nach Rechnungsdatum, zur Zahlung angewiesen. Auf der Rechnung fehlt der Posteingangsvermerk, so dass nicht sichergestellt ist, dass die Zahlung innerhalb der Schlusszahlungsfrist erfolgte.

Die dokumentierte Feststellung des Rechnungseingangs einer prüffähigen Rechnung ist wesentlich, da mit ihr die Zahlungsfrist für die Fälligkeit der Rechnung beginnt.

Gemäß VOB wird der Anspruch auf Zahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung, bzw. 21 Kalendertage nach Zugang der Abschlagszahlung.

10.2.5 Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Fenster- und Sonnenschutzarbeiten

Prüfung und Wertung der Angebote

Angebotseingang des beauftragten Angebotes nach Ablauf der Angebotsfrist, fehlende Unterschrift

Das Leistungsverzeichnis des beauftragten Angebotes über die Fenster- und Sonnenschutzarbeiten ist mit Datum vom 16.01.2014 durch den Unternehmer, einen Monat nachdem in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Einreichungstermin, unterzeichnet, so dass das Angebot nicht fristgerecht eingegangen sein kann. Eine Verlängerung der Angebotsfrist wurde nach Aktenlage nicht dokumentiert noch begründet. Darüber hinaus fehlte auf dem Angebotsschreiben, das als Angebotsgrundlage unter anderem auch die VOB Teil B und C nennt, die Unterschrift des Bieters.

Entsprechend § 16 VOB sind Angebote, die nicht beim Einreichungstermin vorliegen auch bei einer Freihändigen Vergabe von der Angebotswertung auszuschließen.

Einen weiteren Ausschlussgrund stellt das Fehlen der rechtsverbindlichen Unterschrift des Angebotsschreibens dar. Fehlt die Unterschrift auf einem Angebot oder stammt sie nicht von einem dazu Befugten, so kann man nicht von einem wirksamen, den Bieter vor allem nach VOB bindenden Angebot ausgehen.

Die Unterschrift unter dem Angebot ist an einer Stelle so anzubringen, dass sie ersichtlich den gesamten Inhalt des Angebotes abdeckt. Bei Verwendung der Formblätter des VHB ist im Angebotsschreiben eine bestimmte Stelle fest vorgegeben. Eine solche Unterschrift gilt dann für alle Teile des Angebotes.

Abschlags- und Schlussrechnungen

Auch hier wurden aus Gründen der Prüfungseffizienz die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Rechnungsstellung

Der Auftrag über die Fenster- und Sonnenschutzarbeiten wurde über 5 separate „Rechnungen“, die durch den Planer als 1. bis 5 Teilrechnung bezeichnet wurden, abgerechnet. Eine ausgewiesene Schlussrechnung liegt nicht vor. Die Rechnungsstellungen spiegeln nicht die Reihenfolge des Auftrags-LVs wider noch wurden die entsprechenden Leistungspositionsnummern aufgeführt. Außerdem wurden durch die separaten Rechnungsstellungen des Unternehmers keine zuvor abgerechneten Leistungen und deren Abschlagszahlungen dargestellt. Der Planer korrigierte bei seiner Rechnungsprüfung die Rechnungsnummern entsprechend den Leistungspositionsnummern des Vertrages und ergänzte bisher geforderte Rechnungssummen und geleistete Abschlagszahlungen, um der Rechnungsstellung nach VOB Folge zu leisten.

Die Abrechnungsart des Unternehmers widerspricht dem Gebot einer übersichtlichen Rechnungsstellung.

Die nach VOB geforderte Übersichtlichkeit der Rechnungsaufstellung bedeutet, dass die in Rechnung gestellten Leistungselemente genau bezeichnet sein müssen. Verlangt wird auch die Einhaltung einer äußeren Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen, insbesondere denjenigen, die die Preisen betreffen, wie dem Leistungsverzeichnis. Sinn dieser Verpflichtung ist es, eine wirkliche Prüfbarkeit herbeizuführen, insbesondere den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, einwandfreie Vergleiche zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und dem Rechnungsinhalt anstellen zu können.

Abrechnung von Leistungspositionen ohne Auftragsgrundlage

Die 3. Teilrechnung des Auftragnehmers vom 22.04.2014 weist Nachtragspositionen (2 Fensterelemente einschließlich Aufsatzrollläden und Fensterbänke) eines vorliegenden Nachtragsangebotes aus. Ein schriftlicher Auftrag hierzu wurde nach Aktenlage nicht erteilt.

Darüber hinaus führt die Gesamtausgabenliste zum Verwendungsnachweis 3 weitere Rechnungen des Auftragnehmers vom 25.07.2014 über 224,91 € (Gerüstbau wg. Lampenschaden), vom 12.08.2015 über 2.080,12 € (T-90 Brandschutztür) sowie vom 09.11.2015 über 536,39 € (Funk-Sensor-Taster) aus, zu denen nicht einmal ein Angebot hierüber den Prüfungsunterlagen beilag.

Fehlende Aufmaßunterlagen

Nach den geltenden Abrechnungsvorschriften sind Zahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Die in Rechnung gestellten Mengen sind durch der Rechnung beizulegende Mengenberechnungen, Zeichnungen und ggf. andere Belege nachzuweisen.

Sämtlichen Rechnungen lagen keine rechnungsbegründenden Unterlagen bei.

Sicherheit für Mängelansprüche

Nach den ‚Angebotsschreiben‘ zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wurde eine Sicherheit für Mängelansprüche, bezeichnet als Sicherheitsleistung für die Dauer der Gewährleistungsfrist, von 5 % der

Auftragssumme vereinbart. Mit Prüfung der 5. Teilrechnung wurde vom Planer ein Sicherheitseinbehalt von 1 % des Rechnungsbetrages, anstatt der vereinbarten 5 % der Auftragssumme, vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Ist die 5. Teilrechnung, aufgrund der letzten auftragsbezogenen vorliegenden Rechnung, als Schlussrechnung zu betrachten, wurde der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche um rd. 1400,- € niedriger als vereinbart von der Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

10.2.6 Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Tischlerarbeiten

Prüfung und Wertung der Angebote

Fehlender Nachweis der Gleichwertigkeit

Das beauftragte Angebot enthielt für sämtliche Innentüren und WC-Trennwände geänderte, nicht dem Leistungsverzeichnis entsprechende Fabrikatsangaben. Nach dem Leistungsverzeichnis bestand die Möglichkeit für diese Leistungspositionen ein gleichwertiges Fabrikat anzubieten, allerdings wurde nach Aktenlage der Nachweis der Gleichwertigkeit nicht geliefert noch durch den Auftraggeber gefordert.

Um die Gleichbehandlung aller Angebote bzw. Bieter sicherzustellen, ist nach VOB durch den Bieter die Gleichwertigkeit von angebotenen Leistungen mit geforderten Leistungen zu belegen.

10.2.7 Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte Schreinerarbeiten

Prüfung und Wertung der Angebote

Fehlende Prüfung des Angebotes bezgl. der Angemessenheit der Preise

Das nach rechnerischer Prüfung um 48 % günstigere gegenüber dem an zweiter Stelle liegende Angebot, wurde durch den Planer zur Vergabe empfohlen. Laut Preisspiegel weichen viele Einheitspreise der einzelnen Angebote erheblich voneinander ab.

Ein erheblicher Abstand des preisgünstigsten zum nächstgelegenen Angebot indiziert noch nicht die Unangemessenheit des Preises, löst aber Prüf- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers aus. Bereits bei 10 % Abweichung kann die nähere Prüfung geboten sein.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 1.2.4 ‚Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte – Rohbauarbeiten, Prüfung und Wertung der Angebote, Fehlende Prüfung des Angebotes bezgl. der Angemessenheit der Preise‘.

Eine schriftliche Aufklärung hinsichtlich der Angemessenheit der Preise vor Auftragserteilung ist nach Aktenlage nicht erfolgt.

Abrechnungen

Auch hier wurden aus Gründen der Prüfungseffizienz die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Rechnungsstellung

Zu den Schreinerarbeiten wurden 3 separate Rechnungen mit gleichem Rechnungsdatum, vom Planer bei Zahlungsfreigabe jeweils als „Schlussrechnung“ titulierte, eingereicht. Eine Rechnung über 14.214,55 € brutto beinhaltet den überwiegenden Teil des Angebotes bzw. Auftrages sowie Nachtragspositionen. Die Position 3 des Auftrages ‚Einbauschränke – Gruppenraum 1‘ stellt mit zwei weiteren Nachtragspositionen eine weitere Rechnung über 4.125,73 € brutto dar. Zur 3. Rechnung über zwei Pinnwände zum Preis von 336,77 € brutto liegt keine Angebots- noch Auftragsgrundlage den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen bei.

Es ist nicht nachvollziehbar weshalb diese Leistungen nicht in einer einzigen Schlussrechnung übersichtlich in Rechnung gestellt wurden. Nach VOB sind Rechnungen übersichtlich, prüffähig und nachvollziehbar aufzustellen.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 1.2.5 ‚Prüfungserkenntnisse: Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte - Fenster- und Sonnenschutzarbeiten, Abschlags- und Schlussrechnungen, Rechnungsstellung‘.

Abrechnung von Leistungspositionen ohne Angebotsgrundlage

Die Rechnungen der Schreinerarbeiten enthalten Nachtragspositionen über zusätzliche sowie geänderte Leistungen über rd. 4.500 € brutto, zu denen weder ein schriftliches Angebot noch ein Auftrag den geprüften Akten beilagen.

Nach § 2 VOB/B ist zu unterscheiden zwischen geänderten, von im Vertrag vorgesehenen Leistungen, (Abs. 5) und zusätzlichen Leistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen waren (Abs. 6).

Für geänderte Leistungen ist der Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

Für im Vertrag nicht vorgesehene zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Hier handelt es sich nicht um eine bloße Sollvorschrift wie in Abs. 5, sondern um eine an sich zwingende Istbestimmung, die lediglich durch den Begriff "möglichst" eine Einschränkung erfahren hat.

10.2.8 Prüfungserkenntnisse: Wasserschaden Kita Sandhügel

Betrachtet wurden bei der Technischen Prüfung im Schwerpunkt die Bauarbeiten zu Sanitär-, Trocken- und Fliesenarbeiten für die Bereiche Gruppenräume 1 bis 4, Teeküche, Behinderten-WC und Personal-WC, sowie Trinkwassersystem, Rückbau der Altleitungen im Keller und Zirkulationsleitungen. Soweit

nachfolgend keine besondere Nennung erfolgt, handelt es sich um Feststellungen aus diesem Arbeitsbereich. Anderenfalls sind die betreffenden Bereiche nachfolgend auch genannt.

Dokumentation der Vergabe

Auf die allgemeine Pflicht zur Dokumentation wurde bereits zu Beginn dieses Berichts hingewiesen. Werden wie hier vorliegend, die Freigrenzen des HVTG genutzt, ist nach diesem Gesetz zur Vermeidung und Verfolgung gesetzwidriger Praktiken eine sorgfältige Überwachung durchzuführen und eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation vorzunehmen.

Da es sich hier nicht um den Regelfall einer Öffentlichen Ausschreibung handelt, ist bei der vorliegenden Freihändigen Vergabe bereits die Wahl des Vergabeverfahrens selbst zu begründen. Den Akten konnte eine Begründung nicht entnommen werden.

Vergabeunterlagen

Vergabe- und Vertragsordnungen

Der Gemeinsame Runderlass Öffentliches Auftragswesen verpflichtet zur Anwendung der entsprechenden Vergabe- und Vertragsordnungen. Dort sind neben vertraglichen Regelungen auch die Abrechnungsvorschriften enthalten.

Lediglich bei dem im Schwerpunkt betrachteten Arbeitsbereich ist seitens der Gemeinde ein Bauvertrag verfasst, welcher die VOB tatsächlich vertraglich vereinbart. Für die anderen Bereiche gelten demnach die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nicht, sondern lediglich die wenigen Vorgaben aus dem Angebot der Unternehmen und dem Auftragschreiben der Gemeinde. Diese beschränken sich in der Regel auf die Vorgabe, dass bei Rechnungen die Angebotsnummer anzugeben ist.

Prüfung und Wertung der Angebote

Prüfung der Angebote durch Fachplaner

Die vorhandenen Angebote sind durch einen Fachplaner auf Marktüblichkeit geprüft. Die Angebotsprüfung umfasst die formale, rechnerische, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und mündet in einem Vergabevorschlag. Obwohl dem Planer sieben Angebote vorlagen und er diese geprüft hat, schreibt er, dass sechs Angebote zur Prüfung vorgelegen haben und führt auch nur sechs in seiner Tabelle zur Rechnerischen Prüfung auf. Des Weiteren wurde vom Planer ein falsches Erstelldatum für die Durchführung der Formalen Prüfung angegeben.

Nach Aktenlage kann zudem nicht geklärt werden, auf welcher vertraglichen Grundlage diese Leistung durch den Planer ausgeführt wurde, da weder Planerauftrag noch -abrechnung den vorgelegten Akten beiliegen.

Falscher Mehrwertsteuerbetrag

Der Fachplaner hat bereits in den Angeboten drei Mehrwertsteuer-Fehler festgestellt und korrigiert. Augenscheinlich wurde diese Auffälligkeit nicht an das Fachamt weitergegeben. Im Rahmen der Technischen Prüfung wurde festgestellt, dass in sechs Rechnungen ein grundsätzlich falscher Wert für die

Mehrwertsteuer angesetzt ist, und folglich auch der Bruttowert dieser Rechnungen falsch ausgewiesen ist. Dieser Fehler blieb während des gesamten Rechnungslaufes unentdeckt.

Internetrecherchen nicht dokumentiert

Bei zwei Aufträgen, welche nicht dem Schwerpunktbereich der Prüfung entstammen, wurden laut Beschlussvorschlag Internetrecherchen durchgeführt, welche die Marktüblichkeit der Preise nachweisen sollen. Diese Recherchen sind in den zur Prüfung vorgelegten Akten jedoch nicht dokumentiert.

Vergabe der Leistungen

Geänderte Angebotsunterlagen

Die sieben vorliegenden Angebote haben bei der Prüfung durch den Fachplaner geringe Korrekturen, bei der nach Aktenlage anschließend erfolgten Durchsicht durch das Fachamt beachtliche inhaltliche Korrekturen (bis hin zur Ergänzung um die Leistung Rückbau der Altleitungen im Keller) mit erheblichen Auswirkungen auf die Angebotssummen, erfahren.

Für das Zustandekommen eines Vertrages sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Aus der Aktenlage geht nicht hervor, dass die Firma sich mit den durch Planer und Fachamt vorgenommenen Änderungen vor der Beauftragung einverstanden erklärt hat.

Verlängerte Gewährleistungsfrist

Im Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016 sind Vorgaben hinsichtlich einer verlängerten Gewährleistungsfrist gemacht. Die Gewährleistung soll über den Zeitraum von 4 Jahren (Regelfrist nach VOB) um ein weiteres Jahr auf insgesamt 5 Jahre (mit Verweis auf BGB) verlängert werden. Dem wurde im Vertrag entsprochen.

Die Kommunalen Haushaltsgrundsätzen verpflichten zu zweckmäßigem und wirtschaftlichem Handeln. Wird die Regelfrist der VOB verlängert, führt dies im Allgemeinen zu einer Erhöhung der Baukosten, da die ausführende Firma ihr erhöhtes Risiko in der Kalkulation mit abbildet. Demgemäß soll eine Verlängerung der Regelverjährungsfrist dem begründeten und dokumentierten Ausnahmefall vorbehalten bleiben. Den vorgelegten Unterlagen mangelt es an einer solchen Dokumentation.

Gewährleistungsbürgschaft

Weiter wurde in zuvor genanntem Beschluss bestimmt, dass für die in Folge des Beschlusses zu vergebenden Werkverträge Gewährleistungsbürgschaften abzuschließen sind. Dies wird im zeitlich folgenden Beschluss des Gemeindevorstands vom Fachamt mit Verweis auf eine Unzulässigkeit abgelehnt.

Auch wenn die VOB hier bei Auftragssummen bis 250.000 € vorsieht im Regelfall auf eine Gewährleistungsbürgschaft zu verzichten, ist dies im substantiiert begründeten und dokumentierten Ausnahmefall möglich.

Korrekte Benennung des Auftragnehmers erforderlich

Beschlussvorschläge und Beschlüsse lauten auf die „Fa. Kaul“. Beauftragt wurde die Firma „Kaul und Maurer“.

Benennung der Angebote

Es wurden sieben Angebote abgegeben. Zwei Angebote verfügen über eine identische Angebotsnummer. Nicht auszuschließen ist, dass dieser Fehler dazu geführt hat, dass der Planer tatsächlich alle sieben Angebote geprüft hat, jedoch als Prüfumfang und bei der rechnerischen Prüfung nur sechs Angebote angeführt hat. Weiter liegen dem Beschluss des Gemeindevorstands bei der Ermittlung der Beauftragungssumme sechs Angebote zu Grunde. Während hier die beiden Angebote mit identischer Angebotsnummer einbezogen sind, bleibt ein anderes Angebot unberücksichtigt.

Unterschriften

Die HGO schreibt vor, dass Verträge, welche die Gemeinde binden, im Regelfall vom Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter, sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands zu unterzeichnen sind. Anderes kann gelten, wenn es für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte gibt, deren Vollmacht den Vorgaben in der HGO entspricht.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass für Beauftragungen keine Verfügungsrahmen innerhalb der Gemeindeverwaltung existieren. Dennoch sind in der Akte mehrere Aufträge durch das Fachamt oder alleinig vom Bürgermeister unterzeichnet.

HAD-Bekanntmachung vergebener Auftrag

Nach dem HVTG sind Freihändige Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren ab einem Auftragswert von 15.000 € netto in der HAD bekannt zu machen. Die erforderliche HAD-Bekanntmachung über vergebene Aufträge ist nicht in den Akten dokumentiert.

Abrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung wurde erheblich erschwert durch:

- Nichteinhaltung der Zuordnung von Rechnungen zu Auftragsnummern (Abschlagsrechnungen enthalten Anteile aus verschiedenen Auftragsnummern, ohne erkennbare trennende Aufteilung)
- Unterschiedliche Aufgliederungssystematik der Kosten in Beschlussvorlagen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand
- Nachlass von 15 % jedoch nicht durchgängig über alle Aufträge/Rechnungen
- Skontoabzug, jedoch nicht durchgängig über alle Aufträge/Rechnungen
- Fehlerhaft angesetzte Mehrwertsteuer in sechs Rechnungen
- Nicht alle Rechnungen wurden mit Kontierstempel versehen und auch gebucht
- Teilweise Zusammenfassung von Rechnungen beim Buchungsvorgang
- Teilweise Aufteilung der Rechnungen in Gemeindeanteil / Anteil Sparkassenversicherung
- Mehrfachexemplare einzelner Rechnungen in den Akten

Gegenüberstellung von beauftragten Mengen zu abgerechneten Mengen

Die Festlegung der erforderlichen Leistungspositionen und die Bestimmung des zugehörigen Leistungsumfangs bei einem Wasserschaden sind naturgemäß mit einem höheren Unsicherheitsfaktor als üblich verbunden. Gleichwohl ist es generell immer erforderlich, die beauftragten Mengen den ausgeführten

und abgerechneten Mengen gegenüber zu stellen, um prüfen zu können, ob Abweichungen begründet sind.

Aus Gründen der oben ausgeführten erschwerten Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung und damit letztendlich aus Gründen der Prüfungseffizienz wurde hier davon abgesehen, eine durchgängige Detailprüfung vorzunehmen. Es ist jedoch als auffallend festzuhalten, dass trotz dem bei einem Wasserschaden nur sehr schwer im Vorhinein exakt zu bestimmenden Arbeitsaufwand und Arbeitsumfang, in keinem Bereich Nachträge abgerechnet wurden.

Fehlende Feststellungsvermerke

Rechnungen wiesen nur in einigen wenigen Fällen Kennzeichnung von Feststellungen (Abhaken) auf. Feststellungen mit Stempel oder textlichem Vermerk fehlen gänzlich.

Geltendmachung von Skonto

Bei einigen Rechnungen wurde Skonto geltend gemacht, wobei den Akten nicht entnommen werden kann, auf welcher vertraglichen Grundlage dies erfolgt ist.

Rechnungsbegründende Unterlagen

Nach den geltenden Abrechnungsvorschriften sind Zahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Die in Rechnung gestellten Mengen sind durch der Rechnung beizulegende Mengenberechnungen, Zeichnungen und ggf. andere Belege nachzuweisen. So wurden beispielsweise die ersten Abschlagsrechnungen (über einen Wert von rd. 55.000 € brutto) nach Aktenlage ohne jeglichen Nachweis als pauschale Abschläge bezahlt. Die auch im Auftragsschreiben der Gemeinde bei Rechnungsstellung explizit geforderten Aufmaße fehlen in der Regel bei den Rechnungen in allen Arbeitsbereichen gänzlich.

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur vereinzelt mit Stundenlohnzetteln als Abrechnungsgrundlage belegt. In einem Fall gab es Abweichungen zwischen der Anzahl der auf den Stundenlohnzetteln belegten und den in der Rechnung angesetzten Stunden. In einem anderen Fall ist aus der Rechnung erkennbar, dass einzelne Arbeitsstunden gestrichen wurden. Korrespondierende ebenfalls gestrichene Stundenlohnzettel hierzu existieren in den Akten nicht. Erforderliche Unterschriften (Abzeichnung) aus dem Bereich des Auftraggebers fehlen gänzlich, Datierungen und Unterschriften des Auftragnehmers sind nur teilweise vorhanden.

Durchführung der Aufmaßerstellung

Nach VOB sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Dies war hier in keinem der betrachteten Bereiche der Fall, dient letztendlich aber dazu bei Meinungsverschiedenheiten eine zeitnahe Einigung direkt am Ort des Geschehens zu erzielen und in Folge die Anzahl von Rechnungskorrekturen klein zu halten.

10.3 Schlussbetrachtung der Technischen Prüfung

Den geprüften Maßnahmen mangelte es einer vollständigen nachvollziehbaren Dokumentation der Vergabeverfahren. Zu einer vollständigen Aktenlage gehört insbesondere auch die Dokumentation der in jeder Stufe eines Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen. Die Vorschriften über die Dokumentationspflicht und das Transparenzgebot haben bieterschützenden Charakter. Die Bieter haben ein Recht auf eine ausreichende Dokumentation und Begründung der einzelnen Verfahrensschritte.

Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gefahr bei bezuschussten Maßnahmen Zuwendungen zurückerstatten zu müssen, das Vergabeverfahren durch einen formalisierten Vergabevermerk zu dokumentieren.

Insbesondere „eilige Maßnahmen“ wie die Beseitigung des Wasserschadens in der Kita Sandhügel, erfordern eine besonders sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation, um einem möglichen Vorwurf von gesetzeswidrigen Praktiken leichter durch Transparenz entgegenzutreten zu können.

Darüber hinaus zeigte sich bei der Prüfung der Maßnahme ‚Kita Sandhügel‘, dass die Beauftragungen überwiegend mit rechtlichen Mängeln versehen waren.

Bei der Maßnahme ‚Teilumbau SBE-Sporthalle zur Kindertagesstätte‘ wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Förderung der Maßnahme im Bewilligungsbescheid der Gemeinde der Betreibergesellschaft SEB nicht konkret formuliert, so dass dies zu unterschiedlichen Auffassungen bzgl. der Anforderungen bei der Beschaffung bzw. Vergabe von Leistungen führte. Während die Gemeinde die Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts forderte, sah die SBE hierfür kein Erfordernis, da sie sich als privater Auftraggeber betrachtete. Diese Meinung vertrat sie auch gegenüber dem beauftragten Architekten, der demnach die Vergabeverfahren, nicht vollständig unter Berücksichtigung der öffentlichen Vergabevorschriften durchführte.

Werden Zuwendungen durch die öffentliche Hand vergeben und dienen sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, kann das Vergaberecht auch dann nicht umgangen werden, wenn sie die erforderliche Abwicklung an den „privaten Bauherren“ ausgliedert. Insbesondere, wenn rechtliche Vereinbarungen zur bestimmten Nutzung im Sinne des öffentlichen Auftraggebers als Zuwendungsvoraussetzung zur Mittelverwendung gefordert werden, ist das öffentliche Vergaberecht auch für den privaten Zuwendungsempfänger in der Regel verpflichtend anzuwenden.

Eine Verpflichtung der beauftragten externen Planer nach § 1 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag, war nicht erfolgt. Zukünftig ist diese durchzuführen.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Hinweise und Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

11 Gesamtabschluss

Die Gemeinde hat keinen Gesamtabschluss im Sinne von § 112 Abs. 8 HGO aufzustellen. Zuständig für die Prüfung, ob überhaupt ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, ist der Gemeindevorstand. **Es ist zu beanstanden, dass ein dahingehender Beschluss durch den Gemeindevorstand nicht gefasst wurde.**

12 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2015 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2015 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 06.12.2021



Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision

